

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1956

Nummer 111

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.****B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 1. 10. 1956, Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Paßwesens. S. 2005.— Bek. d. Landeswahleiters 9. 10. 1956, Landtagswahl 1956; hier: Berufung der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer in den Landeswahlausschuß. S. 2059.

**D. Finanzminister.****E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.****F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****G. Arbeits- und Sozialminister.****H. Kultusminister.****J. Minister für Wiederaufbau.****K. Justizminister.****Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.**

5. 10. 1956, 9. Tagung der 1. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 2059 60.

**C. Innenminister****I. Verfassung und Verwaltung****Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Paßwesens**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 10. 1956 —  
I C 3/13—38.11.12.15

In der nachstehenden Ausführungsanweisung werden die nach dem Stande vom 1. 10. 1956 geltenden Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Paßwesens zusammengefaßt und systematisch neu geordnet. Daneben sind noch folgende Erlasse gültig:

- a) RdErl. d. Innenministers v. 14. 9. 1951 (MBI. NW. S. 1105)  
betr. Erteilung besonderer Ausweise an die Mitglieder ausländischer Berufskonsulate und deren Angehörige,
- b) RdErl. d. Innenministers v. 8. 5. 1952 mit Ausnahme des Absatzes 1 (MBI. NW. S. 513)  
betr. Sonderausweise der fremden Missionen,
- c) RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1533)  
betr. Kennzeichnung von Orts- und Ländernamen in amtlichen Ausweisen und sonstigen Urkunden,
- d) RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1954 (n. v. — I 13—38.28 Nr. 1500/52)  
betr. Neuausgabe der Vormerkliste — 4. Auflage —,
- e) RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1955 (n. v. — I 13—38 Nr. 12/54) i. d. F. d. RdErl. v. 26. 8. 1955 (n. v. — I C 3/13—38.47)  
betr. Eintragung von ehemaligen Adelsbezeichnungen in Personenstandsurdokumenten, Pässe und Personalausweise,
- f) RdErl. d. Innenministers v. 18. 5. 1955 (MBI. NW. S. 880) i. d. F. d. RdErl. v. 28. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1469) u. v. 12. 8. 1955 (MBI. NW. S. 1641)  
betr. Ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Streitkräfte nach Beendigung des Besetzungsregimes,
- g) RdErl. d. Innenministers v. 12. 10. 1955 (MBI. NW. S. 1987)  
betr. Ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Streitkräfte nach Beendigung des Besetzungsregimes,
- h) RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1956 (n. v. — I C 3/13—38.82)  
betr. Einziehung und Rückgabe ausländischer Pässe pp.,

- i) RdErl. d. Innenministers v. 22. 5. 1956 (n. v. — I C 3/13—38.83)  
betr. Ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder der ausländischen Streitkräfte,
- k) RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1956 (n. v. — I C 3/13—38.491)  
betr. Ausstellung von Reisepässen an deutsche Künstler, die ihren Wohnsitz in der SBZ haben und über die Bundesrepublik in das Ausland reisen wollen.

Die im Bereinigungsverl. v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1165) unter Abschn. A Buchst. a und die im Fortführungsverzeichnis 1955 (RdErl. v. 17. 12. 1955 — MBI. NW. S. 2209) unter Abschn. I Nr. 20 (Paßwesen) aufgeführten Erl. Nr. 1, 10, 13, 14, 20, 27, 30, 45, 126, 135, 139, 170, 214, 267, 275, 285, 295 und 306, die den kleinen Grenzverkehr, das Ausländerwesen und das Personalausweiswesen betreffen, werden in besonderen Erlassen zusammengefaßt.

- Allgemeine im Bereinigungsverl. v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1165) unter Abschn. A Buchst. a und im Fortführungsverzeichnis 1955 (RdErl. v. 17. 12. 1955 — MBI. NW. S. 2209) unter Abschn. I Nr. 20 (Paßwesen) aufgeführten 288 Erlasse sowie folgende 16 RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1955 (MBI. NW. S. 1643) betr. Einziehung und Verbleib ausländischer Pässe,
- 11. 10. 1955 (n. v. — I C 3/13—38.74/13—39.40) betr. Anerkennung deutscher Reisepässe durch die Ostblockstaaten und Ausstellung von vorläufigen Reiseausweisen,
- 14. 10. 1955 (n. v. — I C 3/13—38.17) betr. Anzahl der bei Beantragung von Reisepässen beizubringenden Lichtbilder,
- 31. 10. 1955 (n. v. — I C 3/13—38.29.49) betr. Ausstellung von Reisepässen an Deutsche aus der SBZ,
- 3. 11. 1955 (n. v. — I C 3/13—38.47) betr. Schreibweise des Buchstabens „ß“ in Pässen,
- 11. 11. 1955 (n. v. — I C 3/13—38.801) betr. Französische Fremdenpässe für staatenlose Bewohner des Saargebietes,
- 8. 12. 1955 (n. v. — I C 3/13—38.11) betr. Paßverordnung i. d. F. v. 14. 2. 1955 (BGBl. I S. 77),
- 19. 12. 1955 (n. v. — I C 3/13—38.9510) betr. Sichtvermerkfreie Einreise in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Kanalinseln und die Insel Man,
- 9. 1. 1956 (n. v. — I C 3/13—38.11/13—38.9543) betr. Paß- und Sichtvermerkszwang im Verhältnis zur Sowjetunion,
- 16. 1. 1956 (n. v. — I C 3/13—38.52.85) betr. Ausstellung von Reisepässen gemäß §§ 16 Abs. 3 und 24 der AVV zum Paßgesetz,

4. 2. 1956 (n. v. — I C 3/13—38.30) betr. Eintragung der Kenn-Nummer in Reisepässe,
8. 2. 1956 (n. v. — I C 3/13—38.52.72) betr. Verlängerung der internationalen Reiseausweise für heimatlose Ausländer im Falle der Auswanderung,
13. 2. 1956 (n. v. — I C 3/13—38.49.54.66/13—40.39) betr. Aufnahme von Deutschen aus der SBZ in Sammellisten als Paßersatz,
1. 3. 1956 (n. v. — I C 3/13—38.85) betr. Ausstellung von Pässen an deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger,
2. 3. 1956 (n. v. — I C 3/13—38.29.49) betr. Statistik über ausgestellte Reisepässe,
29. 3. 1956 (n. v. — I C 3/13—38.17) betr. Verlängerung von Reisepässen,
17. 8. 1956 (n. v. — I C 3/13—38.90/13—43.397) betr. Erteilung von Einreisesichtvermerken in den Satellitenstaaten für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
Polizeibehörden,

n a c h r i c h t l i c h

an die Seemannsämter Duisburg, Düsseldorf, Köln,  
die Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
— Abteilung Binnenschiffahrt —  
Duisburg.

• Ausführungsanweisung  
zum  
Gesetz über das Paßwesen

RdErl. d. Innenministers v. 1. 10. 1956 —  
I C 3/13—38.11.12.15

Zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen — PaßG — v. 4. März 1952 (BGBl. I S. 290) sind ergangen

1. die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung — PaßVO. —) i. d. F. d. Bek. v. 14. Februar 1955 (BGBl. I S. 77) und der Änderungsverordnungen zu dieser Paßverordnung v. 12. Mai 1956 (BGBl. I S. 425) u. v. 26. Juli 1956 (BGBl. I S. 670)
2. die Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung — PaßgebVO. —) v. 6. Juli 1953 (BGBl. I S. 394)
3. die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes (AVV v. 15. August 1952, BAnz Nr. 164 S. 1 GMBl. S. 227).

Zur Ausführung dieser Vorschriften wird unter gleichzeitiger Zusammenfassung der bisher ergangenen Einzelverlasse folgendes bestimmt:

A.

Paßverordnung — PaßVO. —

**Zu § 1 Abs. 1 Nr. 8:**

Vor Ausstellung eines Luftfahrerscheines für deutsche Linienflugzeugführer wird die ausstellende oberste Landesverkehrsbehörde bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Paßbehörde anfragen, ob Paßversagungsgründe vorliegen. Ist letzteres der Fall, wird dem Luftfahrerschein durch Eintragung des Vermerks „Gilt nicht als Paßersatz“ die Eigenschaft als Paßersatz versagt. Liegen Versagungsgründe nicht vor, wird der Luftfahrerschein mit dem Vermerk versehen „Der Inhaber dieses Ausweises kann zu jeder Zeit in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückkehren“. Mit diesem Vermerk wird der deutsche Luftfahrerschein auch im Ausland als Paßersatz anerkannt. Der Inhaber ist vom Sichtvermerkszwang befreit.

Das übrige Fluglinienpersonal erhält einen „Ausweis für Besatzungsmitglieder“. Mit dem o. a. Vermerk über die Rückkehrberechtigung des Inhabers wird der Ausweis auch im Ausland als Paßersatz anerkannt. Der Inhaber ist vom Sichtvermerkszwang befreit.

**Zu § 1 Abs. 1 Nr. 12:**

Die Passierscheine für nichtdeutsche Fluggäste werden von den Paßkontrollstellen auf den Flughäfen ausgestellt.

**Zu § 1 Abs. 1 Nr. 13:**

Die Abgeordneten der beratenden Versammlung des Europarates und die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben Ausweise, die sie als solche legitimieren. Die Ausweise sind als Paßersatz anerkannt. Ihre Inhaber sind gem. § 3 Abs. 2 Buchst. j vom Sichtvermerkszwang befreit.

**Zu § 1 Abs. 3:**

Die „Certificates of Identity and Registration“ für Staatsangehörige der USA gelten nur für den Aufenthalt im Bundesgebiet und in Berlin (West) als Paßersatz, dagegen nicht als Grenzübertrittspapier zum Überschreiten der Grenzen des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Im Verkehr zwischen dem Bundesgebiet und Berlin (West) sind die Inhaber dieser Ausweise so zu behandeln, als ob sie den Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht verlassen oder nicht verlassen hätten.

Da die „Certificates of Identity and Registration“ nicht als Ausweis für den Grenzübergang zugelassen sind, müssen die Ausländerbehörden zur Durchführung von Aufenthaltsverböten bei der zuständigen Vertretung der USA den Reisepaß anfordern.

Staatsangehörige der USA infolge Einbürgerung erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb der USA von den Auslandsvertretungen der USA lediglich ein Certificate of Identity and Nationality.

**Zu § 2 Nr. 9:**

Zwischen dem Niederländischen Roten Kreuz und dem Deutschen Roten Kreuz ist vereinbart worden, daß im Falle gegenseitiger Notstandshilfe auf Anforderung geschlossene uniformierte Bereitschaften beider Organisationen in das benachbarte Gebiet des anderen Staates entsandt werden sollen.

In solchen Fällen sind der Grenzübergang und der Aufenthalt im Bundesgebiet ohne weitere Formalitäten für die Angehörigen der Bereitschaften des Niederländischen Roten Kreuzes gestattet, wenn der Führer der Bereitschaft im Besitz eines vom Kommandanten des Niederländischen Roten Kreuzes oder in seinem Auftrag ausgestellten Ausweises ist, der ihn zur Hilfeleistung in dem benachbarten Gebiet ermächtigt.

Das Betreten des Bundesgebietes und der Aufenthalt geschlossener uniformierter Verbände des Roten Kreuzes ist auf folgende Landkreise bzw. kreisfreie Städte beschränkt: Aachen, Aachen-Land, Erkelenz, Geilenkirchen-Heinsberg, Geldern, Kempen-Krefeld, Kleve, Rees, Dinslaken, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen, Steinfurt, Ahaus, Coesfeld, Borken, Bocholt, Recklinghausen, Recklinghausen-Land, Gladbeck, Gelsenkirchen.

Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes können das Bundesgebiet über die deutsch-niederländische Grenze ohne Paß verlassen, wenn der Bereitschaftsführer im Besitz eines vom zuständigen Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes oder in seinem Auftrag ausgestellten entsprechenden Ausweises ist.

Als „anerkannte Wohlfahrtsorganisation“ sind auch die Feuerwehren anzusehen.

**Zu § 2 Nr. 10:**

Fluggäste und Flugpersonal, die aus begründetem Anlaß den Transitbereich des Flughafens zu verlassen wünschen (z. B. zur Übernachtung), können den Passierschein für nichtdeutsche Fluggäste (s. zu § 1 Abs. 1 Nr. 12) erhalten.

**Zu § 2 Nr. 13 und 14:**

Die Vorschriften haben nur dann praktische Bedeutung, wenn mit den genannten Staaten Abkommen hinsichtlich der Einreise und der Anerkennung von Personalausweisen getroffen sind. Solche Abkommen bestehen z. Z. mit Belgien (GMBl. 1956 S. 408), Luxemburg (GMBl. 1956 S. 357) und der Schweiz (GMBl. 1956 S. 356).

**Zu § 3 Abs. 2 Buchst. e:**

Soweit Verträge oder Abkommen bestehen, gelten ausschließlich die darin enthaltenen Vereinbarungen, dagegen nicht die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Buchst. f). Durch die Abkommen werden die Vorschriften der einzelnen Staaten über Aufenthalt, Meldepflicht, Arbeitsaufnahme usw. nicht berührt.

Abkommen oder Verträge über die Befreiung vom Sichtvermerkszwang bestehen mit folgenden Staaten:

**1. Australien** (Abkommen s. GMBI. 1953 S. 575)

Deutsche mit gültigem Paß erhalten den Sichtvermerk gebührenfrei; australische Staatsangehörige können für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten sichtvermerkf frei in die Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) einreisen.

**2. Belgien** (Abkommen s. GMBI. 1954 S. 483 und 1956 S. 408, 409)

Deutsche und Belgier als Inhaber eines der in Art. 1 und 2 des Abkommens vom 26. 7. 1956 (GMBI. 1956 S. 408/409) genannten Ausweise können sichtvermerkf frei in den jeweils fremden Staat einreisen, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist und der Aufenthalt in Belgien nicht länger als drei Monate dauert. Deutsche und Belgier mit Aufenthaltslaubnis im jeweils fremden Staat können während der Geltungsdauer dieser Erlaubnis sichtvermerkf frei wiedereinreisen. Inhaber von amtlichen deutschen oder belgischen Pässen (Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässe) sind ohne Einschränkung vom Sichtvermerkszwang befreit. Belgien hat die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges auf das Mutterland beschränkt. Soweit im Verhältnis zu Belgien noch ein Sichtvermerk erforderlich ist, wird er von den belgischen Behörden gebührenfrei erteilt.

**3. Chile** (Abkommen s. GMBI. 1955 S. 22)

Deutsche und chilenische Staatsbürger mit gültigem Heimatpaß (Reisepaß, Sammelpaß, Seefahrtbuch) sind vom Sichtvermerkszwang befreit, wenn der Aufenthalt drei Monate nicht übersteigt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist. Für Inhaber amtlicher Pässe ist der Sichtvermerkszwang ohne Einschränkung aufgehoben.

**4. Finnland** (Abkommen s. GMBI. 1954 S. 369)

Deutsche und finnische Staatsangehörige mit gültigem Heimatpaß (Reisepaß, Sammelpaß, Seefahrtbuch) sind vom Sichtvermerkszwang befreit, wenn der Aufenthalt drei Monate nicht übersteigt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist. Deutsche und finnische Staatsangehörige mit Aufenthaltslaubnis können sichtvermerkf frei wiedereinreisen. Soweit ein Sichtvermerk noch erforderlich ist, wird er beiderseitig gebührenfrei erteilt.

**5. Griechenland** (Abkommen s. GMBI. 1954 S. 45)

Inhaber von deutschen und griechischen Heimatpässen (Reisepaß, Sammelpaß, Seefahrtbuch) können sichtvermerkf frei einreisen, wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist. Deutsche und Griechen mit Aufenthaltslaubnis im jeweils fremden Staat können während der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltslaubnis sichtvermerkf frei wiedereinreisen. Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen sind ohne Einschränkung vom Sichtvermerkszwang befreit. Bei Gruppenreisen von Studenten wird ein etwa erforderlicher Sichtvermerk beiderseitig gebührenfrei erteilt.

**6. Italien** (Abkommen s. GMBI. 1955 S. 344)

Inhaber von deutschen und italienischen Heimatpässen können sichtvermerkf frei in den jeweils fremden Staat einreisen, wenn der Aufenthalt drei Monate nicht übersteigt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist. Das gilt auch bei Reisen auf Sammelpaß, wenn der Reiseleiter einen Einzelpaß besitzt, sowie für Inhaber eines Seefahrtbuchs, wenn sie im Besitz einer An- oder Abmusterungsbescheinigung oder eines Heuerscheines sind. Deutsche und Italiener mit Aufenthaltslaubnis im jeweils fremden Staat können während der Geltungsdauer der Aufenthaltslaubnis sichtvermerkf frei wiedereinreisen. Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen sind ohne Einschränkung vom Sichtvermerkszwang befreit.

Soweit im Verhältnis zu Italien ein Sichtvermerk erforderlich ist, beträgt die Gebühr 4,10 DM. Studierende, die an Sonderkursen der Universitäten und öffentlich anerkannten Kulturinstituten teilnehmen, erhalten einen etwa notwendigen Sichtvermerk gebührenfrei.

Das Sichtvermerksabkommen mit Italien gilt auch für die Stadt Triest, die nach dem italienisch-jugoslawischen Abkommen vom 5. Oktober 1954 nunmehr zu Italien gehört.

**7. Kanada** (Abkommen s. GMBI. 1953 S. 575)

Für kanadische Staatsangehörige mit gültigen Heimatpässen, die nicht in der Absicht, sich dauernd im Bundesgebiet oder Berlin (West) niederzulassen, einreisen wollen, ist der Sichtvermerkszwang aufgehoben, wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt. Kanadische Staatsangehörige, denen der Aufenthalt erlaubt ist, können während der Geltungsdauer der Aufenthaltslaubnis sichtvermerkf frei in die Bundesrepublik wiedereinreisen.

Deutsche, die nach Kanada reisen wollen, ohne sich dort dauernd niederzulassen, benötigen einen Sichtvermerk, der gebührenfrei erteilt wird.

**8. Luxemburg** (Abkommen s. GMBI. 1954 S. 555 und 1956 S. 357, 409)

Deutsche und luxemburgische Staatsangehörige können als Inhaber eines der in Art. 1 und 2 des Abkommens vom 1. 8. 1956 (GMBI. S. 357/409) genannten Ausweise sichtvermerkf frei in das Gebiet des jeweils fremden Staates einreisen, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist und der Aufenthalt in Luxemburg zwei Monate nicht übersteigt. Soweit für die Einreise in einen der Staaten ein Sichtvermerk erforderlich ist, wird er gegen Entrichtung einer Gebühr von 5,— DM erteilt.

Deutsche und luxemburgische Staatsangehörige, denen der Aufenthalt im jeweils fremden Staat erlaubt ist, können während der Gültigkeit der Erlaubnis sichtvermerkf frei wiedereinreisen.

Für Inhaber von Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässen ist der Sichtvermerkszwang beiderseitig ohne Einschränkung aufgehoben.

**9. Monaco** (Abkommen s. GMBI. 1954 S. 279)

Inhaber von gültigen Heimatpässen (Reisepaß, Sammelpaß, Seefahrtbuch) beider Staaten können sichtvermerkf frei in das Gebiet des jeweils fremden Staates einreisen, wenn die Dauer des Aufenthaltes drei Monate nicht übersteigt.

**10. Neuseeland** (Abkommen s. GMBI. 1955 S. 345)

Neuseeländische Staatsangehörige, die im Besitz eines gültigen neuseeländischen Passes sind, können in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) einreisen, wenn die Dauer des Aufenthaltes drei Monate nicht übersteigt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist.

Deutsche, die im Besitz eines gültigen Passes sind, erhalten den für die Einreise nach Neuseeland erforderlichen Sichtvermerk gebührenfrei.

**11. Niederlande** (Abkommen s. GMBI. 1954 S. 71, 227)

Deutsche und niederländische Staatsangehörige können mit gültigen Heimatpässen (Reisepaß, Seefahrtbuch, Rheinschifferpaß) sichtvermerkf frei in das Gebiet des anderen Staates einreisen, wenn die Dauer des Aufenthaltes drei Monate nicht übersteigt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist. Dies gilt auch für Reisen mit Sammelpaß, jedoch mit der Einschränkung, daß der Aufenthalt in den Niederlanden jeweils nicht länger als zwei Monate betragen darf. Deutsche und niederländische Staatsangehörige, denen der Aufenthalt im jeweils fremden Staat erlaubt ist, können während der Geltungsdauer der Erlaubnis jederzeit sichtvermerkf frei wiedereinreisen. Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen sind beiderseitig ohne Einschränkung vom Sichtvermerkszwang befreit.

Soweit ein Sichtvermerk erforderlich ist, wird er gegen Entrichtung einer Gebühr von 5,— DM für eine einmalige und 10,— DM für mehrmalige Einreisen erteilt. Gebührenfrei ist der Sichtvermerk für Personen unter 25 Jahren und Personen, die zu kulturellen Zwecken einreisen (z. B. Studenten und Lehrer).

**12. Österreich** (Abkommen s. GMBI. 1954 S. 212)

Deutsche und österreichische Staatsangehörige mit gültigem Heimatpaß (Reisepaß, Diplomaten- und Dienstpaß, Sammelpaß, Seefahrtbuch, Kinderausweis, Donauschifferausweis, Temporary Travel Document — TTD —) können sichtvermerkf frei in das Gebiet des anderen Staates einreisen, wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist. Deutsche und Österreicher, denen der Aufenthalt im jeweils fremden Land erlaubt ist, können während der Geltungsdauer dieser Erlaubnis jederzeit sichtvermerkf frei wiedereinreisen. Soweit ein Sichtvermerk erforderlich ist, wird er beiderseitig gebührenfrei erteilt.

Für den Personenverkehr mit den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz gilt § 2 Nrn. 11 und 12 sowie § 3 Abs. 2 Buchst. i).

**13. Portugal** (Abkommen s. GMBI. 1955 S. 87)

Deutsche und portugiesische Staatsangehörige mit gültigem Heimatpaß (Reisepaß, Sammelpaß, Seefahrtbuch, Kinderausweis) können sichtvermerkf frei in den anderen Staat einreisen, wenn der Aufenthalt von Deutschen in Portugal die Dauer von zwei Monaten, der Aufenthalt von Portugiesen in der Bundesrepublik oder Berlin (West) die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist. Für Inhaber von Diplomaten-, Dienst- und Sonderpässen ist der Sichtvermerkszwang ohne Einschränkung beiderseitig aufgehoben.

Portugiesischerseits ist die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges auf das Mutterland (Festland und anliegende Inseln) beschränkt.

**14. Schweiz einschließlich Liechtenstein**

(Abkommen s. GMBI. 1956 S. 356)

Deutsche und Schweizerbürger als Inhaber eines der in Art. 1 und 2 des Abkommens genannten Ausweise können ohne Rücksicht darauf, ob sie im jeweils fremden Staat eine besondere Aufenthalts Erlaubnis benötigen, sichtvermerkf frei in diesen Staat einreisen. Deutsche und Schweizerbürger, die eine Erwerbstätigkeit im jeweils fremden Staat aufnehmen wollen, haben sich vor der Einreise die Aufenthalts Erlaubnis oder deren Zusicherung zu beschaffen. Deutsche, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder sich länger als drei Monate dort aufhalten wollen, müssen sich durch einen Paß der Bundesrepublik ausweisen. Dasselbe gilt für Schweizerbürger, die in der Bundesrepublik eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen.

**15. Türkei** (Abkommen s. GMBI. 1953 S. 576)

Deutsche und türkische Staatsangehörige mit gültigem Heimatpaß (Reisepaß, Diplomaten- oder Dienstpaß, Sammelpaß) können sichtvermerkf frei in das Gebiet des jeweils fremden Staates einreisen, wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist. Diplomaten und konsularische Berufsbeamte sind ohne Einschränkung vom Sichtvermerkszwang befreit. Deutsche und türkische Staatsangehörige, die eine Aufenthalts Erlaubnis besitzen, können während der Geltungsdauer dieser Erlaubnis jederzeit sichtvermerkf frei wiedereinreisen. Dozenten und Studenten erhalten etwa noch erforderliche Sichtvermerke gebührenfrei, wenn sie eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrgängen, Exkursionen und dgl. vorlegen.

**16. Vereinigte Staaten** (Abkommen s. GMBI. 1953 S. 575)

Bürger der Vereinigten Staaten können sichtvermerkf frei in das Bundesgebiet einreisen oder wiedereinreisen, wenn nicht anzunehmen ist, daß sie sich hier niederlassen wollen (bona fide-Nichteinwanderer).

Seeleute, die zu einer Schiffsbesatzung gehören, benötigen bei Anlaufen eines US-amerikanischen Hafens dann keinen US-Sichtvermerk, wenn sie das Schiff während der Liegezeit im Hafen nicht verlassen; für einen Landurlaub bedürfen sie eines Visums.

Deutsche, die als bona fide-Nichteinwanderer in die USA reisen, erhalten den US-Sichtvermerk gebührenfrei.

**Zu § 3 Abs. 2 Buchst. f):**

a) Nachstehend sind die Staaten aufgeführt, mit denen die Bundesrepublik Deutschland derzeit diplomatische

Beziehungen unterhält und die ihre Staatsangehörigen für die Rückkehr in ihr Staatsgebiet nicht dem Sichtvermerkszwang unterwerfen. (Die zu § 3 Abs. 2 Buchst. e aufgeführten Staaten sind nicht nochmals aufgeführt.) Soweit nichts erwähnt ist, sind weitere Reiseerleichterungen im Verhältnis zu diesen Staaten nicht eingeführt.

**1. Ägypten**

**2. Argentinien:** Professoren und Studenten, die als Stipendiaten im Austausch oder auf Einladung einer Universität oder Hochschule einreisen, erhalten den Sichtvermerk beiderseitig gebührenfrei.

**3. Äthiopien**

**4. Birma**

**5. Brasilien:** Deutsche, die Pässe der Bundesrepublik Deutschland besitzen, erhalten Sichtvermerke zur Durchreise und zur einmaligen Einreise zum Aufenthalt bis zu drei Monaten gebührenfrei, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist.

**6. Ceylon**

**7. Costa Rica:** Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland erhalten für die Einreise nach Costa Rica den erforderlichen Sichtvermerk gebührenfrei, wenn es sich nicht um eine Einwanderung handelt.

**8. Dänemark:** Deutsche sind für die Einreise und Durchreise nach Dänemark vom Sichtvermerkszwang befreit, wenn die Dauer des Aufenthalts drei Monate nicht übersteigt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist.

Soweit im Verhältnis zu Dänemark noch ein Sichtvermerk erforderlich ist, wird er beiderseitig gebührenfrei erteilt.

Für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen ist der Sichtvermerkszwang beiderseitig ohne Einschränkung aufgehoben.

**9. Dominikanische Republik:** Die dominikanische Regierung hat den Sichtvermerkszwang für alle Ausländer aufgehoben.

**10. Ecuador:** Deutsche und Ecuadorianer erhalten den Sichtvermerk nach Maßgabe des Übereinkommens vom 13. Mai 1954 (GMBI. S. 579) beiderseitig gebührenfrei, wenn sie nur zu vorübergehendem Aufenthalt einreisen.

**11. Frankreich einschl. Andorra:** Deutsche mit gültigem Heimatpaß (Reisepaß, Sefahrtbuch, Rheinschifferpaß, Sammelpaß) können sichtvermerkf frei nach Frankreich einreisen, wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist. Das gleiche gilt für Sammelreisen, wenn der Reiseleiter einen Einzelpaß bei sich führt. Die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges ist auf das französische Mutterland beschränkt. Deutsche und französische Gastarbeitnehmer (Vereinbarung v. 10. 7. 1950 — BGBl. II 1951 S. 88) können für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten sichtvermerkf frei in den anderen Staat einreisen (RdSchr. d. BMdI. v. 1. 6. 1956 — GMBI. S. 290). Deutsche und Franzosen, denen der Aufenthalt im anderen Staat erlaubt ist, können während der Geltungsdauer dieser Erlaubnis jederzeit sichtvermerkf frei wiedereinreisen. Die Inhaber von deutschen oder französischen Diplomaten- und Dienstpässen sind ohne Einschränkung vom Sichtvermerkszwang befreit. Studenten und Personen unter 25 Jahren erhalten einen etwa noch erforderlichen Sichtvermerk beiderseitig gebührenfrei.

**12. Großbritannien und Nordirland:** Deutsche können sichtvermerkf frei in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Kanalinseln und die Insel Man (nicht jedoch in die überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektorate usw.) einreisen, wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt. Deutsche und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, denen der Aufenthalt im anderen Staat erlaubt ist, können während der Geltungsdauer dieser Erlaubnis jederzeit sichtvermerkf frei wiedereinreisen. Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen sind ohne Einschränkung vom Sichtvermerkszwang befreit.

Soweit im Verhältnis zu Großbritannien und Nordirland noch ein Sichtvermerk erforderlich ist, wird er den beiderseitigen Staatsangehörigen gebührenfrei erteilt.

Deutsche Flugreisende, die auf der Reise nach Tanganjika, Uganda, Rhodesien usw. in Nairobi (Kenya) zwischenlanden, benötigen einen Durchreisesichtvermerk für Kenya; dieser wird von den britischen Vertretungen in Deutschland nach Rückfrage bei der Kenya-Regierung erteilt.

Deutsche können auch sichtvermerkfür in die britische Kronkolonie Gibraltar einreisen, wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist. Unter den gleichen Bedingungen können Inhaber britischer Pässe, die auf dem Umschlag oben die Bezeichnung „British Passport“ und unten die Bezeichnung „Colony of Gibraltar“ tragen und als Staatsangehörigkeitsangabe die Eintragung „British subject; citizen of the United Kingdom and Colonies“ enthalten, sichtvermerkfür in das Bundesgebiet einreisen.

**13. Indien:** Deutsche und indische Dozenten und Studenten erhalten beiderseits zum Besuch von Ferienkursen gebührenfreie Sichtvermerke.

#### 14. Indonesien

#### 15. Irak

**16. Irland:** Deutsche können ohne Sichtvermerk nach Irland einreisen, wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist. Kinder unter 16 Jahren bedürfen zur Einreise nach Irland allgemein keines Sichtvermerkes. Deutsche, in deren Reisepass eine Aufenthaltsgenehmigung für Irland eingetragen ist, benötigen während der Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung keinen Sichtvermerk für die Einreise (Wiedereinreise) nach Irland.

Für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen ist der Sichtvermerkszwang beiderseitig ohne Einschränkung aufgehoben.

Soweit im Verhältnis zu Irland noch ein Sichtvermerk erforderlich ist, wird er den beiderseitigen Staatsangehörigen gebührenfrei erteilt.

**17. Island:** Deutsche können ohne Sichtvermerk nach Island einreisen, wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt. Der Sichtvermerk für einen längeren Aufenthalt wird gebührenfrei erteilt.

**18. Japan:** Deutsche, die Inhaber eines gültigen deutschen Passes sind, können ohne Sichtvermerk nach Japan einreisen, wenn der Aufenthalt in Japan die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist.

Soweit hiernach im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Japan noch ein Sichtvermerk erforderlich ist, wird er nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung (s. GMBI. 1954 S. 203) gebührenfrei erteilt.

#### 19. Jemen

#### 20. Jordanien

#### 21. Kolumbien

#### 22. Kuba

#### 23. Libanon

#### 24. Liberia

#### 25. Libyen

#### 26. Mexiko

**27. Norwegen:** Deutsche mit gültigem Heimatpaß (Seefahrtbuch, Kinderausweis) können ohne Sichtvermerk nach Norwegen einreisen, wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist. Im Studentenaustausch werden die etwa noch erforderlichen Sichtvermerke beiderseits mit 50 % Ermäßigung erteilt.

**28. Pakistan:** Deutsche, die Inhaber von gültigen deutschen Pässen sind, können ohne Sichtvermerk nach Pakistan einreisen, wenn die Aufenthaltsdauer drei Monate nicht übersteigt. Diese Befreiung vom Sichtvermerkszwang bezieht sich nicht auf die Einreise von Deutschen mit Sammelliste.

#### 29. Panama

#### 30. Paraguay

#### 31. Philippinen

#### 32. Saudi-Arabien

**33. Schweden:** Deutsche mit gültigem Heimatpaß (Seefahrtbuch, Sammelliste, Kinderausweis) können sichtvermerkfür nach Schweden einreisen, wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist.

Soweit im Verhältnis zu Schweden noch ein Sichtvermerk erforderlich ist, wird er den beiderseitigen Staatsangehörigen gebührenfrei erteilt.

#### 34. Sudan

**35. Südafrikanische Union:** Deutsche, die Pässe der Bundesrepublik Deutschland besitzen, benötigen zur Einreise oder Durchreise ein Visum, das mit einer Nutzungsfrist von 12 Monaten gebührenfrei erteilt wird.

#### 36. Syrien

#### 37. Thailand

#### 38. Uruguay

**39. Vatikanstadt:** Der Heilige Stuhl hat ausdrücklich um die Visierung seiner Pässe gebeten. Bezüglich der Staatsangehörigkeit der Bürger der Vatikanstadt s. RdErl. d. RMdI. v. 3. 9. 1929 (MBI. S. 799).

b) Nachstehend aufgeführte Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, unterwerfen ihre Staatsangehörigen für die Rückkehr dem Sichtvermerkszwang. Die Angehörigen dieser Staaten benötigen auch weiterhin einen Sichtvermerk für die Einreise in das Bundesgebiet und nach Berlin (West).

#### 1. Afghanistan

#### 2. Bolivien

#### 3. Haiti

#### 4. Iran

**5. Jugoslawien** einschl. des istrischen Teiles des ehemaligen Freistaates Triest, der nach dem italienisch-jugoslawischen Abkommen vom 5. Oktober 1954 zu Jugoslawien gehört.

#### 6. Nicaragua

#### 7. Peru

**8. Salvador:** Erforderliche Sichtvermerke werden beiderseitig gebührenfrei erteilt.

#### 9. Sowjetunion

**10. Spanien:** Für Inhaber von Diplomatenpässen ist der Sichtvermerkszwang beiderseitig ohne Einschränkung aufgehoben.

Deutsche Stipendiaten an spanischen Universitäten erhalten den Sichtvermerk gebührenfrei.

#### 11. Venezuela

c) Mit nachstehenden Staaten unterhält die Bundesrepublik Deutschland derzeit keine diplomatischen Beziehungen. Die Angehörigen dieser Staaten unterliegen weiterhin dem Sichtvermerkszwang für die Einreise in das Bundesgebiet und nach Berlin (West).

#### 1. Albanien

#### 2. Bulgarien

**3. China** (Chinesische Republik und Volksrepublik China)

**4. Guatemala:** Ausländische Touristen benötigen für einen Aufenthalt in Guatemala an Stelle von Paß und Visum eine Touristenkarte, die in den Büros der Pan American Airways ausgestellt wird.

#### 5. Honduras

#### 6. Indochina (Kambodscha, Laos, Vietminh und Vietnam)

#### 7. Israel

**8. Korea:** Der Einreisesichtvermerk nach Korea ist ca. 1 bis 2 Monate vor der Einreise beim Commanding General, United States Army Forces Far East (Advance), APO 500, c/o. Post Master, San Francisko,

California, ATTN: AGMI (Travel Branch) zu beantragen. Das Koreanische Visum wird nach Ankunft in Tokio von der dortigen Koreanischen Mission erteilt.

9. Kuwait
10. Nepal
11. Polen
12. Rumänien
13. Tibet
14. Tschechoslowakei
15. Ungarn

d) Unter den Begriff „Nationalpässe“ im Sinne von § 3 Abs. 2 Buchst. f Ziff. 2 fallen außer nationalen Reisepässen auch Paßersatzpapiere gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 (Sammellisten und Seefahrtbücher), soweit in den Sammellisten nur Staatsangehörige des ausstellenden Staates aufgenommen sind und die Inhaber von Seefahrtbüchern die Staatsangehörigkeit des ausstellenden Staates besitzen. Dagegen sind Fremdenpässe, Sonderausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise für Staatenlose oder für Personen mit zweifelhafter oder ungeklärter Staatsangehörigkeit keine Nationalpässe im Sinne dieser Vorschrift.

Als Nationalpässe von Großbritannien und Nordirland sind nur nationale Reiseausweise des Mutterlandes anzusehen. Sie tragen auf dem Umschlag oben die Aufschrift „British Passport“ und unten die Aufschrift „United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland“ oder „Jersey“ oder „Guernsey and its Dependencies“. Inhaber solcher Pässe genießen aber nur dann Befreiung vom Sichtvermerkszwang, wenn in ihren Pässen als Staatsangehörigkeit „British subject“ oder British subject; citizen of the United Kingdom and Colonies“ oder „British subject; citizen of the United Kingdom, Island and Colonies“ nicht dagegen, wenn als Staatsangehörigkeit „British Protected Person“ angegeben ist.

Im übrigen ist zu beachten, daß auch sonstige Ausländer nur dann in den Genuß der Sichtvermerksbefreiung gem. § 3 Abs. 2 Buchst. f kommen, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Mutterlandes eines der in der AusfAnw. zu § 3 Abs. 2 Buchst. f unter a genannten Staaten besitzen.

#### **Zu § 3 Abs. 3:**

Ausländer im Sinne dieser Vorschrift sind sowohl Inhaber von ausländischen Nationalpässen als auch Ausländer und Staatenlose mit Fremdenpässen. Der Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist nachzuweisen. Soweit die Ausführungen zu § 3 Abs. 2 Buchst. e und f nicht anderes ergeben, wird diese Erleichterung von der Bundesrepublik einseitig gewährt.

Da die meisten Staaten jedoch Inhabern von Fremdenpässen und Reiseausweisen für Flüchtlinge nur dann einen Einreisesichtvermerk erteilen, wenn diese Pässe und Ausweise mit einer Rückkehrklausel versehen sind, empfiehlt es sich, mit der Eintragung der Aufenthalts Erlaubnis gleichzeitig die Frist einzutragen, binnen welcher der Inhaber berechtigt ist, in das Gebiet der Bundesrepublik zurückzukehren, es sei denn, daß der Geltungsbereich des Passes oder Ausweises auf das Inland beschränkt ist. Wegen der Eintragung der Rückkehrklausel in Reiseausweise für Flüchtlinge wird im übrigen auf das RdSchr. d. BMdI. v. 6. 1. 1955 (GMBI. S. 22) verwiesen.

Inhaber ausländischer Pässe, die zur Rückkehr in ihren Ausgangsstaat einer Rückkehrbewilligung (s. § 53 AVV) bedürfen, genießen nur dann die Vergünstigung des § 3 Abs. 3, wenn die in ihrem Paß enthaltene Rückkehrbewilligung (Rückkehrklausel, Wiedereinreisesichtvermerk) auch nach der Wiedereinreise noch zur Rückkehr in den Staat berechtigt, der den Paß ausgestellt hat.

#### **Zu § 4 Abs. 1:**

Für die Anerkennung ausländischer Reiseausweise als Paßersatz gilt folgendes:

##### a) Sammellisten

Die Gegenseitigkeit kann unterstellt werden, solange Gegenteiliges nicht festgestellt ist. Im übrigen wird auf Abschn. C, AusfAnw. zu § 42 AVV verwiesen.

##### b) Kinderausweise

1. Die Gegenseitigkeit kann unterstellt werden, solange Gegenteiliges nicht festgestellt ist.

2. Die Gegenseitigkeit kann nicht als gewährleistet angesehen werden im Verhältnis zu Brasilien, Griechenland, Kanada, den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und den Ostblockstaaten. Diese Staaten erkennen deutsche Kinderausweise nicht an.

#### **3. Deutsche Kinderausweise werden anerkannt von**

- aa) Ecuador, wenn in den Ausweisen oder in einem Schreiben die Ermächtigung der (des) gesetzlichen Vertreter(s) des Minderjährigen zur Reise zum Ausdruck kommt;
- bb) Jugoslawien, wenn der Ausweis außer dem Lichtbild des Kindes die Namen von Vater und Mutter des Kindes enthält;
- cc) Peru, wenn der Ausweis die Autorisierung der (des) gesetzlichen Vertreter(s) enthält.

Für Kinderausweise ist nur das vom BMdI. (s. GMBI. 1955 S. 247) vorgeschriebene Formular zu verwenden. Um Schwierigkeiten mit ausländischen Behörden zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Kinderausweise ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes immer mit einem Lichtbild zu versehen.

#### **c) Seefahrtbücher**

1. Im Verhältnis zu Belgien, Iran, Luxemburg, Österreich und der Schweiz ist die Gegenseitigkeit in vollem Umfange gewährleistet. Die Seefahrtbücher werden beiderseitig für Reisen jeglicher Art als Paßersatz anerkannt.

2. Im Verhältnis zu den nicht unter Nr. 1 genannten Staaten gilt folgendes:

- aa) Die Gegenseitigkeit kann allgemein insoweit als gewährleistet angesehen werden, als das Seefahrtbuch als Paßersatz ausschließlich für die in Ausübung des Seemannsberufes durchzuführenden Seereisen sowie die in Beziehung zur Berufsausübung stehenden Landreisen, Landgänge und Landaufenthalte anerkannt wird. Hierunter fallen auch Landreisen usw., die bei Urlaub von Bord, in Krankheitsfällen, zur Beschaffung von Ersatzteilen, bei Abmusterung und ähnlichen Fällen erforderlich werden.

Gleiches gilt für Reisen zur Einschiffung in einem fremden Hafen oder zur Rückkehr in den Heimatstaat nach der Ausschiffung in einem fremden Hafen, wenn diese Reisegründe glauhaft nachgewiesen werden.

- bb) Die Gegenseitigkeit kann jedoch nicht als gewährleistet angesehen werden für Landreisen und Landaufenthalte, die in keiner Beziehung zur Berufsausübung stehen, z. B. Vergnügungsreisen oder Landaufenthalte in der unbestimmten Erwartung einer Arbeitsgelegenheit.

#### **Zu § 4 Abs. 2:**

Die Chefs und die Mitglieder der bei der Bundesrepublik beglaubigten Missionen müssen sich durch einen vom Auswärtigen Amt (Protokoll) ausgestellten Ausweis (s. RdErl. v. 8. 5. 1952 — MBI. NW. S. 513) und die Angehörigen der im Bundesgebiet zugelassenen konsularischen Vertretungen einschließlich ihrer Familienmitglieder durch einen von der Staats- (Senats-) kanzlei eines Bundeslandes ausgestellten Ausweis (s. RdErl. v. 14. 9. 1951 — MBI. NW. S. 1105) legitimieren, wenn sie die Befreiung vom Paßzwang in Anspruch nehmen wollen.

## B.

### **Paßgebührenverordnung — PaßgebVO. —**

In Paß- und Sichtvermerksangelegenheiten werden grundsätzlich die in der Paßgebührenverordnung vorgeesehenen Gebühren erhoben, soweit nicht gem. § 5 a.a.O. besondere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten sind oder auf Grund des § 6 die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

#### **Zu § 1:**

- 1) Für das Zusammenheften zweier Paßvordrucke gem. § 16 AVV ist — soweit dies nach Abschn. C. AusfAnw. zu § 16 Buchst. c noch in Betracht kommt — die Gebühr

nach § 1 Abs. 1 Ziff. II (1,50 DM) zu erheben. Die gleiche Gebühr ist zu erheben in den Fällen des § 16 Abs. 3 AVV, wenn ein neuer Paß für die Geltungsdauer des alten Passes ausgestellt wird. Wird dagegen die Ausstellung eines neuen Passes mit längerer Geltungsdauer beantragt, ist die Gebühr gem. § 1 Abs. 1 Ziff. I (8,— DM) zu erheben.

b) Der Paßinhaber ist nicht verpflichtet, eine Wohnungsänderung im Paß berichtigen zu lassen. Beantragt er jedoch die Eintragung der Änderung, so ist eine Gebühr gem. § 1 Abs. 1 Ziff. II (1,50 DM) zu erheben. Für diese Änderung werden keine Gebühren erhoben, wenn sie bei Gelegenheit anderer Paßänderungen oder bei Verlängerung der Geltungsdauer vorgenommen wird.

#### Zu § 3:

a) Für die Ausstellung von Grenzausweisen (§ 3 Abs. 1) im kleinen Grenzverkehr mit Belgien und den Niederlanden werden erhoben:

1. für eine Grenzkarte mit einer Geltungsdauer bis zu 3 Monaten 1,— DM
2. für eine Grenzkarte mit einer Geltungsdauer von mehr als 3 Monaten 3,— DM

b) Grenzkarten, die ausschließlich für dienstliche Zwecke des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft benötigt werden, sind gebührenfrei zu erteilen, wenn die Geltungsdauer des Ausweises auf die Dauer des Dienstgeschäfts beschränkt wird. Der dienstliche Auftrag ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Dienstbehörde nachzuweisen.

#### Zu § 5:

Die zwischenstaatlichen Gebührenvereinbarungen sind im Abschn. A, AusfAnw. zu § 3 Abs. 2 Buchst. e enthalten.

#### Zu § 6:

a) Nach Abs. 1 i. Verb. mit § 5 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) i. d. F. des Gesetzes v. 27. November 1925 (Gesetzsamml. S. 162) sowie der Verordnungen v. 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) und v. 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 123) kann die Gebühr wegen der besonderen wirtschaftlichen Lage des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Gründen ermäßigt oder erlassen werden. Die Bedürftigkeit des Gebührenschuldners ist auch dann zu unterstellen, wenn eine Niederschlagung gem. § 66 RWB gerechtfertigt wäre.

b) Gem. Abs. 2 wird in folgenden Fällen die Gebühr allgemein ermäßigt bzw. erlassen:

1. Für die Ausstellung eines Rheinschifferpasses Ermäßigung auf 3,— DM. Um die mißbräuchliche Inanspruchnahme dieser Gebührenermäßigung zu verhüten, ist der Reisepaß zur Aushändigung und Eintragung des dreisprachigen Vermerkes „Rheinschifferpaß“ nach Wahl des Bewerbers an eine der zu dieser Eintragung zuständigen Stellen zu senden. Sollte dort der Vermerk „Rheinschifferpaß“ verweigert werden, so ist der Paß zur Erhebung der Normalgebühr an die Ausstellungsbehörde zurückzusenden.
2. Für die Ausstellung eines Passes an Deutsche, die ihren ständigen Wohnsitz in der Sowjetzone haben, Ermäßigung auf 1,50 DM, wenn der Paß privaten Reisen über die Auslandsgrenze der Bundesrepublik dient.
3. Für die Ausstellung eines Passes für Reisen, die dem Kultauraustausch mit dem Ausland dienen, insbesondere für die Teilnahme an Ferienlagern, Studienwochen, Kongressen sowie für Reisen, die aus Bundes- oder Landesmitteln (vgl. Abschn. F des RdErl. d BMdI. über die Richtlinien für den Bundesjugendplan v. 12. 3. 1954, GMBI. S. 137) gefördert werden, gilt folgendes:
  - aa) Sammellisten als Paßersatz für gemeinschaftlichen Grenzübergang werden gebührenfrei ausgestellt.
  - bb) Einzelpässe werden, wenn ihre Geltung gebietlich und zeitlich dem Reisezweck entsprechend beschränkt wird, zu einer ermäßigten Gebühr, jedoch mindestens von 3,— DM, ausgestellt.
  - cc) Einzelpässe, deren Geltungsbereich- und -dauer nicht beschränkt wird, werden, wenn die Geltungsdauer nicht über das 21. Lebensjahr des Inhabers hinausreicht, zu einer ermäßigten Gebühr, jedoch mindestens von 5,— DM, ausgestellt. Für jedes vol-

le Jahr der Geltungsdauer über das 21. Lebensjahr hinaus ist ein Zuschlag von 0,50 DM zu erheben.

Die gleiche Vergünstigung genießen jugendliche deutsche Facharbeiter, Kaufleute u. a., die zur beruflichen Weiterbildung und zum Austausch von Arbeits erfahrungen durch den Internationalen Rat für Jugendselfsthilfe in das Ausland vermittelt werden.

Voraussetzung ist in jedem Fall, daß der Zweck der Reise glaubhaft nachgewiesen wird.

4. Für die Ausstellung eines Sichtvermerkes zur beliebig häufigen Wiedereinreise an Mitglieder der internationalen Vereinigung „Moralische Aufrüstung“ Ermäßigung auf 8,— DM.
5. Für die Ausstellung von Sonderausweisen nach dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 28. 7. 1951 an heimatlose Ausländer grundsätzlich Ermäßigung auf 50%, es sei denn, die Paßbehörde stellt die Fähigkeit des Ausweisbewerbers zur Zahlung der vollen Gebühr fest.  
Falls der Paßbewerber aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, ist die Gebühr zu erlassen.
6. Gebührenfreiheit wird ferner gewährt:
  - aa) in den Fällen des § 24 Abs. 2 AVV (Neuausstellung von Pässen an weibliche Personen bei Verheiratung), wenn die Geltungsdauer des neuen Passes auf die des alten Passes beschränkt wird; wird dagegen der neue Paß auf Wunsch der Bewerberin mit einer längeren Geltungsdauer ausgestellt, ist die volle Gebühr fällig;
  - bb) für Ausstellung eines deutschen Reisepasses an Inhaber französischer Saarpässe, die ihren Wohnsitz in das Land NW verlegt haben, wenn die Geltungsdauer auf die des eingezogenen Saarpasses beschränkt wird;
  - cc) für die Ausstellung von Sammellisten für Kindertransporte anerkannter Wohlfahrtsorganisationen;
  - dd) für die Ausstellung eines Passes — Reiseausweises für Flüchtlinge — zum Zwecke der Auswanderung;
  - ee) für die Ausstellung von Reisepässen an Angehörige konfessioneller Orden zur Reise in überseeische Länder zum Zwecke der Missionsausübung;
  - ff) für die Erteilung von Wiedereinreise-Sichtvermerken an deutsche Bewohner der unter fremder Auftragsverwaltung stehenden Gebiete als Inhaber ausländischer Fremdenpässe;
  - gg) für die Erteilung von Wiedereinreisesichtvermerken — soweit noch erforderlich — an ausländische Mitglieder und Mitarbeiter der in der Bundesrepublik bestehenden UNESCO-Institute sowie an Professoren und Studenten, die an Seminaren dieser Institute teilnehmen, wenn sie sich entsprechend legitimieren, sowie an Inhaber von Durchlaßscheinen der Vereinten Nationen („Laissez-passer des Nations Unies“).

- c) Für die Ausstellung von Reisepässen, die ausschließlich für den Verkehr mit dem Saargebiet bestimmt sind, wird auf Grund des § 6 Abs. 2 folgendes bestimmt:

Die Pässe sind mit dem Vermerk „Nur gültig für Reisen vom und ins Saargebiet“ zu versehen. Eine Gebühr ist nicht zu erheben. Wird der Sperrvermerk auf Antrag des Paßinhabers aufgehoben, ist die volle Paßgebühr zu erheben. Die Gebühr fließt der Behörde zu, die als die nach § 19 AVV zuständige Behörde den Sperrvermerk aufhebt und den Geltungsbereich des Passes ausdehnt. Die Aufhebung des Sperrvermerkes selbst ist gebührenfrei zu erteilen.

#### Zu § 7:

Über den normalen Geschäftsgang hinausgehende bare Auslagen entstehen, wenn auf Wunsch des Paßbewerbers besondere Amtshandlungen zur Erreichung eines Erfolges vorgenommen werden, der bei normalem Geschäftsgang nur unter erschwerten Umständen oder mit erheblicher Verzögerung erzielt werden könnte (z. B. telegrafische Anfragen).

## C.

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften — AVV —****Zu § 1:**

a) Der Paß der Bundesrepublik Deutschland ist ein Personal- und Reiseausweis für alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG.

Deutsche, die ihren ständigen Wohnsitz in der Sowjetzone oder im sowjetischen Teil Berlins haben, können nach Maßgabe folgender Richtlinien einen Paß erhalten:

Der Antragsteller hat den Nachweis seiner Eigenschaft als Deutscher grundsätzlich selbst zu führen. In zahlreichen Fällen wird die Paßbehörde allerdings nach § 6 Abs. 5 verfahren müssen. Der Reisepaß ist zeitlich und gebietlich insoweit zu beschränken, als es zur Erreichung des Reisezwecks notwendig ist (§§ 11 Abs. 4 und 14 Abs. 2).

Der etwa im Besitz des Antragstellers befindliche sowjetzonale Personalausweis oder Reisepaß ist vorläufig einzuziehen und nach Beendigung der Reise gegen Rückgabe des Reisepasses der Bundesrepublik wieder auszuhändigen.

Wenn dem Reisenden aus wichtigen Gründen nach Beendigung der Auslandsreise die Rückkehr zur Paßbehörde nicht zugemutet werden kann, soll auf die Hinterlegung der sowjetzonalen Ausweise verzichtet werden, sofern die Rückgabe des Reisepasses der Bundesrepublik in anderer Weise gesichert ist.

Die Ausstellung eines Passes ist abzulehnen, wenn begründete Zweifel bestehen, daß der Antragsteller Deutscher ist. Ist die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine Einbürgerungsmaßnahme von Behörden der Sowjetzone erworben, so ist vor Ausstellung eines Passes die Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde darüber herbeizuführen, ob die Einbürgerung als rechtmäßig anerkannt werden kann.

Die Prüfung, ob Versagungsgründe gem. § 7 PaßG vorliegen, muß alle Möglichkeiten, die im Einzelfall gegeben sind, ausschöpfen. In jedem Falle ist die für den Sitz der Paßbehörde örtlich zuständige Polizeibehörde um Stellungnahme zu dem Paßantrag zu ersuchen.

Sowjetzationale Behörden sind bei dieser Prüfung nicht zu beteiligen.

Im Hinblick auf die durch die Zweiteilung Deutschland bedingte politische Situation ist § 11 Abs. 2 großzügig anzuwenden und auf die Einholung der Zustimmung der örtlich zuständigen Paßbehörde in der SBZ zu verzichten.

Bewohnern der Sowjetzone kann für Reisen in Länder, mit denen gem. § 2 Nr. 13 und 14 der Paßverordnung Abkommen über die Befreiung vom Paßzwang getroffen sind, unter sinngemäßer Anwendung obiger Vorschriften ein Bundespersonalausweis zum Überschreiten der Bundesgrenze ausgestellt werden.

b) In Anbetracht der besonderen Bedeutung des Paßwesens muß erwartet werden, daß mit der Bearbeitung dieses Sachgebietes Personen betraut werden, an deren persönlicher und fachlicher Zuverlässigkeit keine Zweifel bestehen.

**Zu § 2:**

a) Abs. 1 bezieht sich nur auf deutsche Pässe (hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Pässe siehe §§ 35 ff). Mangelhaft ausgestellte und daher ungültige Pässe führen u. U. zur Zurückweisung an der Grenze und zu Schadensersatzansprüchen.

b) Die Bestimmungen über ungültige Sichtvermerke enthält § 64; dem Abs. 2 kommt daher keine selbständige Bedeutung zu.

**Zu § 3:**

a) Paß- und Sichtvermerksvordrucke können auch mit einer Paßschreibmaschine ausgefüllt werden. Da diese Maschinen jedoch kein „ß“ enthalten, sind Pässe für Personen, in deren Namen ein „ß“ vorkommt, handschriftlich auszufertigen. Die Verwendung von „ss“ statt „ß“ ist unzulässig.

b) Um Fälschungen vorzubeugen, muß die Urkundenmitte mit kräftigem Strich aufgetragen werden und möglichst ohne Ablöschen eintrocknen. Einstelligen Datumsangaben ist eine Null voranzustellen. Freibleibende Zeilenräume in der Personalbeschreibung sind mit horizontalen Strichen auszufüllen. Das Lichtbild soll möglichst nicht mit einem Farbstempel sondern mit einem Trockenstempel gesiegelt werden.

c) Soweit in § 3 nicht ausdrücklich geregelt, gelten für die Eintragung der Familien- und Vornamen, Künstlernamen, ehem. Adelsbezeichnungen sowie der Geburtsorte die Vorschriften der Allg. AO. zur Durchführung des AusfG zum Bundesgesetz über Personalausweise v. 25. 1. 1952 (MBI. NW. S. 149) Nr. 18 Abs. 3 bis 6. Hinsichtlich der ehem. Adelsbezeichnungen s. RdErl. v. 18. 4. 1955 (n. v. — I 13—38 Nr. 12/54) i. d. F. d. RdErl. v. 26. 8. 1955 (n. v. — I C 3/13—38.47) und wegen der Kennzeichnung von Orts- und Ländernamen die Vorschriften d. RdErl. v. 29. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1533).

d) Akademische Grade sind keine Namensbestandteile. Sie sind daher nicht in die Namensspalte aufzunehmen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, sie zur besonderen Kennzeichnung der persönlichen Verhältnisse des Paßinhabers hinter der Berufsangabe in der hierfür vorgesehenen Spalte einzutragen.

e) In der Berufsspalte ist der tatsächlich ausgeübte Beruf einzutragen. Amtsbezeichnungen sind zu vermeiden; an ihrer Stelle ist z. B. zu schreiben: Bundesbeamter, Landesbeamter, Gemeindebeamter.

Bei Frauen, die nicht berufstätig sind, ist auf Wunsch „Hausfrau“ oder „ohne Beruf“ einzutragen.

f) Mit dem Paßantrag ist ein Lichtbild einzureichen.

g) Bei Eintragung der Gültigkeitsdauer des Passes und des Geburtstages ist der Monatsname auszuschreiben.

h) Die Pässe sind unter der Bezeichnung der Paßbehörde, z. B.: „Der Oberstadtdirektor“ oder „Der Oberkreisdirektor“ ohne jeden Zusatz wie z. B.: „Als Paßbehörde“ oder „Paßamt“ auszufertigen.

**Zu § 4:**

a) Die Paßbehörden berichten den Regierungspräsidenten halbjährlich und zwar jeweils am 5. Januar und T. 5. Juli über die Zahl der

1. ausgestellten Reisepässe, Fremdenpässe, Sonderausweise für Flüchtlinge, Kinderausweise, Sammellisten als Paßersatz,
2. an das Travel Office in Berlin gesandten Anträge auf Ausstellung eines vorl. Reiseausweises (TTD) (vergl. AusfAnw. zu § 40 Buchst. 1),
3. auf Grund des § 7 PaßG erteilten ablehnenden Bescheide,
4. auf Grund des § 8 PaßG verfügten Paßentziehungen,
5. an Personen aus der SBZ ausgestellten Reisepässe und zwar

aa) an Personen, die sich noch nicht ein Jahr lang in der Bundesrepublik aufhalten,

bb) an durchreisende Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in der SBZ haben (vgl. AusfAnw. zu § 1 Buchst. a).

Die Regierungspräsidenten legen dem Innenminister jeweils bis zum 15. Januar und 15. Juli Sammelberichte T. vor.

b) Als Paßnummer ist im Schriftverkehr stets die Vordruck-(Serien-)nummer anzugeben.

c) Bei Feststellung gefälschter oder zu Unrecht ausgebener Pässe ist dem Landeskriminalamt zu berichten.

**Zu § 5:**

Hinsichtlich der Ausstellung von amtlichen Pässen s. AusfAnw. zu § 26.

**Zu § 6:**

Die Beschaffung eines Staatsangehörigkeitsausweises ist vom Paßbewerber grundsätzlich nicht zu verlangen. Ermittlungen außerhalb des Bundesgebietes (einschl. Berlin-West) finden nicht statt, wenn damit zu rechnen ist, daß hieraus dem Paßbewerber oder seinen Angehörigen Nachteile erwachsen. Im Zweifelsfall ist die Staatsangehörigkeit im Einvernehmen mit der Staatsangehörigkeitsbehörde zu klären.

**Zu § 8:**

Die Staatsangehörigkeit ist für alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG mit „Deutscher“ bzw. „Deutsche“ — ohne Anführungszeichen — einzutragen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie deutsche Staatsangehörige oder Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind.

Etwa in früher ausgestellten Reisepässen befindliche Vermerke „einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt“ sind auf Antrag oder von Amts wegen gebührenfrei zu löschen.

**Zu § 9:**

Wegen der Staatsangehörigkeit von Personen, die in den Jahren 1938 und 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Kollektiveinbürgerung erworben haben, siehe Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), das 2. Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431) und die hierzu ergangene AusfAnw. v. 26. 5. 1956 (MBI. NW. S. 1121).

**Zu § 10:**

a) Familienpässe können ausgestellt werden für

1. Ehegatten allein, gleichgültig, ob Kinder zur Familie gehören oder nicht;
2. Eltern mit ihren Kindern; es bleibt den Paßbewerbern überlassen zu bestimmen, welche ihrer unter 15 Jahre alten Kinder in den Familienpaß aufzunehmen sind;
3. einen Elternteil mit seinen Kindern; dabei ist unerheblich, ob beide Elternteile leben, eine eheliche Familiengemeinschaft bilden, getrennt leben, geschieden sind oder ob die Paßbewerberin unverehelicht ist.

b) Die nachträgliche Aufnahme von Kindern in den Familienpaß ist unter Angabe des Vor- und Familiennamens und des Geburtstages gem. § 19 Abs. 3 zu bescheinigen. Auf Seite 1 des Passes ist die Seite, auf der sich die Bescheinigung befindet, anzugeben. Die Altersangabe ist stets mit dem Geburtsdatum, nicht nach Jahren einzutragen.

Pflegekinder dürfen in den Familienpaß der Pflegeeltern nicht aufgenommen werden.

c) Auf Seite 9 oder 10 des Familienpasses können die Lichtbilder der mitreisenden Kinder angebracht werden, soweit dies (z. B. von den Vereinigten Staaten) verlangt wird.

d) Nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelten die im Familienpaß eingetragenen Kinder nicht mehr als ordnungsmäßig ausgewiesen. Bei Aushändigung von Familienpässen sind die Paßinhaber ggf. hierauf aufmerksam zu machen und zu belehren, damit sie den Paß zur Löschung der Eintragung vorlegen.

**Zu § 11:**

a) Für die Eintragung des Vermerkes „Rheinschifferpaß“ (vgl. AusfAnw. zu § 40 Buchst. d Nr. 1) in deutsche Reisepässe ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion in Duisburg zuständig.

b) Für die Ausstellung von Reisepässen an deutsche Staatsangehörige im Ausland sind allein die deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Die Ausstellung und Versendung eines Passes für im Ausland wohnhafte Personen durch eine inländische Paßbehörde ist nicht zulässig. In Staaten, in denen deutsche Vertretungen noch nicht errichtet sind, werden von den amerikanischen, britischen oder französischen Vertretungen oder Permit Offices für deutsche Staatsangehörige an Stelle von deutschen Reisepässen vorläufige Reiseausweise (TTD's) ausgestellt (s. AusfAnw. zu § 40 Buchst. l).

c) Die für eine Nebenwohnung (sog. zweite Wohnung) zuständige Paßbehörde soll vor Ausstellung eines Reisepasses die Paßbehörde der Hauptwohnung des Paßbewerbers hören und sie von der Paßausstellung benachrichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Hauptwohnsitz im Saarland oder in der SBZ liegt.

d) Die Einwilligung der örtlich zuständigen Paßbehörde nach § 11 Abs. 2 ist auf amtlichem Wege von der Paßbehörde einzuholen.

Die Einforderung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen von den Paßbewerbern ist nicht zulässig.

e) Die Paßbehörde Bonn kann Reisepässe für Bundestagsabgeordnete ohne vorherige Einwilligung der zuständigen Paßbehörde ausstellen, wenn der Paß zur Ausübung des Mandates dringend benötigt wird. Die örtliche zuständige Paßbehörde ist von der Paßausstellung nachträglich in Kenntnis zu setzen.

f) In dringenden Fällen bestehen keine Bedenken gegen die Ausstellung von Kinderausweisen durch eine unzuständige Paßbehörde ohne vorherige Einwilligung der örtlich zuständigen Paßbehörde. Ein dringender Fall liegt z. B. vor, wenn ein Kind in Begleitung seiner Eltern reist und an der Grenze zurückgewiesen wird, weil es im Familienpaß nicht eingetragen ist. Die zuständige Paßbehörde ist nachträglich von der Paßausstellung zu unterrichten.

**Zu § 12:**

Die Paßanträge sind in der Regel bei der Meldebehörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu geben.

Verzichtet die Paßbehörde in einwandfreien Fällen auf das persönliche Erscheinen des Paßbewerbers, so läßt sie den ausgestellten Paß durch die Meldebehörde aushändigen; diese gilt als „zuständige Polizeidienststelle“ im Sinne des § 12 Abs. 2.

Bei der Aushändigung eines Passes an Auswanderer sind sie auf ihre Pflicht zur Abmeldung und Rückgabe ihres Personalausweises hinzuweisen.

Die Ausstellung eines Passes (Paßersatzpapieres) ist der zuständigen Meldebehörde mitzuteilen, soweit sie nicht durch die Aushändigung des Passes davon Kenntnis erhält.

**Zu § 13:**

a) Die vom Bundesminister des Innern bestimmten Paßmuster sind im GMBI. 1954 S. 526 ff. bekanntgemacht.

b) Die Vordrucke für Reisepässe und Paßersatzpapiere werden amtlich geliefert. Sie sind von den Paßbehörden bei der Bundesdruckerei — Betrieb Berlin — Berlin SW 68, Oranienstr. 91, zu beziehen. Die Paßbehörden haben einen dem vierteljährlichen Bedarf entsprechenden Vorrat an Paßvordrucken zu halten.

Aus Gründen der Staatssicherheit ist zu vermeiden, daß Pässe oder Paßvordrucke durch schuldhaftes Verhalten der beteiligten Sachbearbeiter in Verlust geraten und dadurch die Möglichkeit eines Mißbrauches durch kriminelle Elemente oder politische Agenten eröffnet wird.

c) 1. Die Paßvordrucke sind Wertgegenstände im Sinne des § 55 RKO. Die Verwaltung der Vordrucke ist einem Beamten zu übertragen, dessen Arbeitsgebiet die Paßausstellung nicht umfaßt. Falls aus personellen Gründen die Betrauung eines Beamten mit der Verwaltung nicht möglich ist, kann diese ausnahmsweise einem besonders zuverlässigen Angestellten übertragen werden.

2. Bei dem Empfang der Paßvordrucke ist zu prüfen, ob der Inhalt des Paketes vollständig ist. Werden Fehlmengen oder Fehldrucke festgestellt, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den an der Überprüfung beteiligten Personen zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist.

Bei Feststellung von Fehlmengen sind unverzüglich die notwendigen Ermittlungen nach dem Verbleib durchzuführen. Falls eine Rückfrage bei der Druckerei — evtl. telegrafisch — keinen Aufschluß gibt, sind die fehlenden Stücke bis zur endgültigen Klärung als in Verlust geraten zu behandeln; es ist entsprechend Nr. 6 zu verfahren. Fehldrucke sind durch Überstempelung aller Blätter ungültig zu machen und der Bundesdruckerei zur Ersatzlieferung zuzuleiten.

3. Über die im Gewahrsam der Paßbehörde befindlichen Paßvordrucke ist ein Bestandsbuch zu führen, das jederzeit Auskunft über den vorhandenen Bestand und die Gründe der Veränderung des Bestandes (Zu- und Abgänge) geben muß. Es ist monatlich abzuschließen und mit dem Paßregister abzustimmen.

Die Führung des Bestandsbuches obliegt dem mit der Verwaltung der Vordrucke betrauten Beamten oder Angestellten (Nr. 1).

Neuzugänge von Vordrucken sind im Bestandsbuch in Zugang zu bringen. In Verlust geratene oder zur Paßausstellung ausgegebene Vordrucke sowie etwaige Fehldrucke sind — letztere bei ihrer Rücksendung an die Bundesdruckerei — in Abgang zu stellen. Die Zu- und Abgänge sind im Bestandsbuch durch zwei Beamte unterschriftlich zu bestätigen.

4. Vor der Ausgabe von Paßvordrucken an den für die Ausstellung von Reisepässen zuständigen Sachbearbeiter ist der Verbrauch der bisher erhaltenen Vordrucke an Hand des Paßregisters (§ 4 AVV) nachzuprüfen.
5. Vor Ausfertigung der Pässe sind die Anträge sowie die Eintragungen in den Paßvordruck und in das Paßregister von dem für die Ausfertigung verantwortlichen Beamten nochmals auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- Er hat bei der Ausfertigung des Passes und bei der Aushändigung an den Inhaber die Eintragung im Paßregister mit seinem Namen zu versehen; der Paßinhaber hat den Empfang zu quittieren. Die Quittung ist als Beleg zum Paßregister zu nehmen.
6. Wird der Paßbehörde der Verlust eines Paßvordruckes bekannt, so sind unter Beachtung des § 18 alle Maßnahmen zu treffen, um eine mißbräuchliche Benutzung auszuschließen. Über den Verlust von Paßvordrucken ist dem Regierungspräsidenten zu berichten.
7. Verschriebene Paßvordrucke sind unter ihrer Seriennummer in das Paßregister mit einem entsprechenden Vermerk in der Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen und wie eingezogene alte Pässe zu vernichten (s. AufAnw. zu § 17 Buchst. a). Über die Vernichtung ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, die von den in Nr. 2 bezeichneten Personen zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen ist.
8. Bei Versendung von Paßvordrucken und ausgefertigten Pässen sind die Sicherheitsvorkehrungen für Wertsachen (Kurier, Einschreibe- oder Wertbriefsendung) zu treffen.
9. Die Regierungspräsidenten prüfen unvermutet in kurzen, unregelmäßigen Zeitabständen die Einhaltung dieser Bestimmungen.

#### Zu § 14:

Bei Ausstellung von Pässen zur Auswanderung sollen die Paßbehörden die Paßbewerber auf die Möglichkeit hinweisen, sich durch eine Auswandererberatungsstelle schriftlich oder mündlich beraten zu lassen, und sie auf die Vorteile einer solchen Beratung aufmerksam machen. Die gemeinnützigen Auswandererberatungsstellen im Lande Nordrhein-Westfalen sind im MBl. NW. 1954 S. 871 ff. bekanntgemacht.

#### Zu § 15:

a) Bei der Überprüfung der Paßanträge arbeiten die Paßbehörden mit den Melde-, Fürsorge-, Jugend-, Steuer- und Justizbehörden zusammen und geben ihnen bei Anlaß Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Bearbeitung eines Paßantrages hat in der Regel die Nachprüfung durch die zuständige Meldebehörde vorzusehen. Sie stellt fest, ob die Personalien mit den Eintragungen im Melderegister übereinstimmen; notfalls veranlaßt sie ein Personenfeststellungsverfahren. Hierbei ist das mit RdErl. v. 12. 9. 1955 (n. v. — I C 3/13 — 40.12.47) vorgeschriebene Verfahren bei Ausstellung von Personalausweisen singgemäß anzuwenden.

Die Meldebehörde prüft ferner, ob und wie die angegebene Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist, ob das Lichtbild den Paßbewerber einwandfrei erkennen läßt, ob und ggf. welche Versagungsgründe im Sinne des § 7 PaßG vorliegen und ob Umstände bekannt sind, die eine zeitliche oder örtliche Beschränkung des Passes geboten erscheinen lassen. Im Benehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle stellt sie die strafrechtliche Unbedenklichkeit fest.

Auf Grund dieser örtlichen Feststellungen und etwaiger eigener Ermittlungen (z. B. Fahndungsbuch) entscheidet die Paßbehörde. Sie hat davon auszugehen, daß Deutsche im Sinne des Art. 116 GG einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Passes (Paßersatzpapiere) haben und daß der Paß nur aus den in § 7 PaßG aufgeführten Gründen versagt werden kann und bei ihrem Vorliegen versagt werden muß. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung.

Bei Überprüfung der Paßbewerber ist der RdErl. v. 16. 11. 1954 (n. v. — I 13—38.28 Nr. 1500/52) zu beachten.

b) Bei Prüfung der Anträge nach § 7 Abs. 1 Buchst. a PaßG ist folgendes zu beachten:

Die bloße Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe von Personen, die Mitgliedschaft bei einer bestimmten Partei oder einer nach Art. 9 Abs. 2 GG verbotenen Vereinigung stellen noch keine ausreichenden Gründe zur Paßversagung dar. Sie bieten allenfalls einen Anhalt, der durch einen gerade in der Person des Paßbewerbers vorliegenden nachweisbaren Sachverhalt erhärtet werden muß. Das Gesetz verlangt nicht, daß die „Tatsachen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 PaßG Ereignisse der letzten Zeit vor dem Paßantrag sind; sie müssen aber im Zeitpunkt der Versagung noch so schwerwiegend sein, daß die Annahme einer Gefährdung als gerechtfertigt anzusehen ist.

Ergeben die Ermittlungen der Paßbehörde zwar erhebliche Verdachtsmomente, aber keine bestimmten Tatsachen, so ist die Stellungnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz einzuholen. Diese Stellungnahme enthebt die Paßbehörde aber nicht der eigenverantwortlichen Prüfung.

Schulden aus staatlichen oder staatsverbürgten Kreiden können einen Versagungsgrund gem. § 7 Abs. 1 Buchst. a PaßG darstellen, wenn wegen ihrer Höhe die Gefahr der Schädigung erheblicher Belange der Bundesrepublik oder eines Landes besteht. § 7 Abs. 1 Buchst. c ist in diesen Fällen auch nicht entsprechend anwendbar.

Ein Versagungsgrund kann auch gegeben sein, wenn bei einem Paßbewerber auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, daß er sich, weil ohne ausreichende materielle Grundlage, mittellos im Ausland herumtreibt und damit dem deutschen Ansehen schadet oder dem fremden Land Anlaß zur Abschiebung gibt. Gegebenenfalls kommt eine Entziehung des Passes nach der Rückkehr solcher vom Ausland abgeschobener Personen in Frage.

c) Wenn bei Prüfung nach § 7 Abs. 1 Buchst. b PaßG Zweifel bestehen, ob einem Paßbewerber, gegen den ein Strafverfahren schwiebt, ein Paß ausgestellt werden kann, ist die Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen.

d) Bei Überprüfung der Paßbewerber gem. § 7 Abs. 1 Buchst. c PaßG ist im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wie folgt zu verfahren:

1. Die Paßbehörden fordern von sich aus steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei den zuständigen Finanz- und Hauptzollämtern für die Paßbewerber an, von denen bekannt ist, daß sie auswandern wollen oder von denen den Umständen nach zu vermuten ist, daß sie im Ausland verbleiben oder bei denen der durch besondere Anhaltspunkte begründete Verdacht besteht, daß ein Versagungsgrund im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchst. c PaßG vorliegt.

Die Finanzämter bzw. die Hauptzollämter teilen den Paßbehörden — notfalls fernmündlich voraus — etwaige Versagungsgründe mit. Geschieht dies nicht innerhalb einer Woche nach Absendung der Anfrage, so können die Paßbehörden unterstellen, daß Bedenken seitens des Finanzamtes bzw. des Hauptzollamtes nicht bestehen.

2. Die Finanzämter bzw. die Hauptzollämter werden außerdem von sich aus die Aufnahme eines befristeten Sperrvermerkes oder die Entziehung eines Passes bei der Paßbehörde für die Personen beantragen, bei denen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Buchst. c PaßG vorliegen.

Mitteilungen des Finanzamtes bzw. des Hauptzollamtes sind für die Paßbehörde lediglich eine Unterlage zur Entscheidung über den Paßantrag. Steuerrückstände

sind noch kein Grund zur Paßversagung, sofern nicht aus ihrer Höhe oder aus einer langen zurückliegenden Fälligkeit zugleich geschlossen werden kann, daß sich der Paßbewerber seinen Verpflichtungen entziehen will.

e) Die bloße Möglichkeit, daß sich ein Paßbewerber seiner gesetzlichen Unterhaltpflicht durch Ausreise entzieht, stellt noch keinen ausreichenden Paßversagungsgrund dar. Die darauf gerichtete Absicht (§ 7 Abs. 1 Buchst. d PaßG) kann regelmäßig nur aus bestimmten Umständen des Einzelfalles gefolgert werden. Abgesehen von den Fällen, in denen ein Paßbewerber wegen Verletzung der Unterhaltpflicht gem. § 170 b StGB bestraft ist oder nachweislich schon einmal bei einem Auslandsaufenthalt seine Unterhaltpflicht vernachlässigt hat, erscheint die Annahme, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 PaßG vorliegen, auch dann gerechtfertigt, wenn der Paßbewerber schon früher seiner Unterhaltpflicht nicht oder nur mangelhaft genügt hat, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre. Dagegen kann einem Unterhaltpflichtigen, der seinen Verpflichtungen im Inland nicht nachkommen kann, aber begründete Aussicht hat, im Ausland seine wirtschaftliche Lage zu verbessern, und der eine entsprechende Sicherheit leistet oder eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung abgibt, der Paß regelmäßig nicht versagt werden. Es empfiehlt sich, die Unterhaltsberechtigten vor Ausstellung des Passes zu hören, auf ein Einvernehmen zwischen Unterhaltsberechtigten und Unterhaltsverpflichteten hinzuwirken oder durch Gegenüberstellung Zweifel auszuräumen und die Unterhaltsberechtigten von der Ausstellung des Passes zu verständigen.

Einem im Ausland wohnenden deutschen Staatsangehörigen, der sich seiner Unterhaltpflicht entzogen hat, kann der Paß nicht entzogen werden.

Zur Sicherung von Unterhaltsverpflichtungen können die Fürsorge- und Jugendbehörden bei den Paßbehörden vorsorglich Paßsperrre beantragen. Von solchen Anträgen gibt die Paßbehörde der zuständigen Meldebehörde Kenntnis. Diese nimmt hierüber einen entsprechenden Vermerk im Melderegister auf. Bei Wohnungswchsel teilt die fröhre Meldebehörde der neuen Meldebehörde im Rahmen des Rückmeldeverfahrens diesen Vermerk mit. Das gleiche gilt für die Löschung solcher Vermerke. Die Paßbehörden dürfen den Anträgen der Fürsorge- und Jugendbehörden jedoch nicht ohne eigene Prüfung stattgeben.

f) Bei § 7 Abs. 2 Buchst. b PaßG ist zu beachten:

1. Für die gesetzliche Vertretung gilt folgendes:

aa) An die Stelle des Alleinvertretungsrechts des Vaters ist gem. Art. 3 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GG seit dem 1. April 1953 das Gesamtvertretungsrecht beider Elternteile getreten. Bei bestehender Ehe müssen deshalb der Ausstellung eines Passes für ein minderjähriges eheliches Kind beide Elternteile zustimmen, es sei denn, daß der Tod eines Elternteils nachgewiesen wird oder ein rechtskräftiger vormundschaftsgerichtlicher Beschuß über die Vertretungsbefugnis nur eines Elternteils oder eines Vormundes vorgelegt wird. Eines vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses bedarf es jedoch nicht, wenn einer der Tatbestände des § 1685 Abs. 1 BGB vorliegt. Die fehlende Zustimmung eines Elternteils kann durch einen Beschuß des Vormundschaftsgerichts gem. § 1666 BGB ersetzt werden.

bb) Auch bei geschiedener Ehe ist die Zustimmung beider Elternteile zur Ausstellung des Passes erforderlich. Als gesetzlicher Vertreter ist zunächst der personensorgeberechtigte Elternteil anzusehen, der sich durch den Personensorgebeschluß des Vormundschaftsgerichts ausweisen kann (§ 74 Ehegesetz). Dem nicht sorgeberechtigten Elternteil steht aber ein Restpersonensorgerecht als Verkehrsrecht zu (§ 75 Ehegesetz). Die Zustimmung dieses Elternteils entfällt nur, wenn der Verkehr mit dem Kinde durch Beschuß des Vormundschaftsgerichts ausgeschlossen ist oder wenn das Vormundschaftsgericht durch Beschuß entschieden hat, daß die Zustimmung des verkehrs berechtigten Elternteils nicht erforderlich ist.

2. Personen aus der Sowjetzone, die dort mit Vollendung des 18. Lebensjahres bereits volljährig geworden sind, behalten auch im Bundesgebiet in paßrechtlicher Hinsicht die rechtliche Stellung eines Volljährigen.
3. Vor Ausstellung von Pässen an minderjährige deutsche Mädchen zur Teilnahme an Künstlertourneés oder ähnlichen Veranstaltungen im Ausland ist stets besonders zu prüfen, ob die Persönlichkeit des Tournéleiters oder die Art des Unternehmens, insbesondere in sittlicher Hinsicht zu Bedenken Anlaß geben. Gegebenenfalls ist der gesetzliche Vertreter oder das Ju genamt zu verständigen.

g) Die Ausführungen unter Buchst. a) bis f) sind bei Anfragen der Seemannsämter, ob gegen die Ausstellung eines Seefahrerbuches Bedenken bestehen, sinngemäß anzuwenden.

#### **Zu § 15 Abs. 2:**

Die hier empfohlene Rückfrage wird den Paßbehörden zur Pflicht gemacht, wenn sich der Paßbewerber weniger als 1 Jahr im Bereich der Paßbehörde aufhält, es sei denn, daß die Paßbehörde auf andere Weise ein einwandfreies Bild über die Person des Paßbewerbers zu gewinnen vermag.

Vor Ausstellung von Pässen an Personen ohne festen Wohnsitz ist das Landeskriminalamt zu hören.

#### **Zu § 16:**

a) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn Deutsche außer der deutschen eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen (Doppelstaatler) oder einen amtlichen Paß (§ 26) führen.

b) Falls ein zweiter Paß ausgestellt wird, ist auf Seite 1 dieses Passes zu vermerken: „Gleichzeitig Inhaber des am . . . von . . . ausgestellten Passes Nr. . . .“ und auf Seite 1 des ersten Passes ist zu vermerken: „Paßinhaber führt gleichzeitig den von . . . ausgestellten Paß Nr. . . .“. Bevor dem Inhaber oder Angestellten einer Firma ein zweiter Paß ausgestellt wird, empfiehlt es sich, die Industrie- und Handelskammer zu hören.

c) Im Falle des Abs. 3 ist der noch gültige alte Paß, der wegen Verbrauchs der für Sichtvermerke vorgesehenen Seiten nicht mehr benutzt werden kann, in der Regel unter Verwendung eines neuen Paßvordruckes umzu schreiben oder auf Wunsch des Antragstellers durch einen neuen Paß mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren zu ersetzen.

In beiden Fällen kann der alte Paß dem Inhaber unter der Voraussetzung des § 17 Abs. 2 belassen werden.

Das Zusammenheften von 2 Paßvordrucken wird nur dann in Frage kommen, wenn dem Bedürfnis des Paß bewerbers durch Neuaustrichtung eines Passes nicht entsprochen werden kann. Ggf. ist wie folgt zu verfahren:

Der zusätzliche Paßvordruck und der Reisepaß werden durch Fadenheftung am Heftrücken miteinander verbunden. Die beiden Fadenenden werden auf der vorderen Innenseite des Paßeinbandes mit einer Siegelmarke der Paßbehörde befestigt oder mit einem Papierstreifen, der mit dem Dienstsiegel der Paßbehörde derart zu versehen ist, daß sich eine Hälfte des Siegelabdrückes auf dem Papierstreifen und die andere Hälfte auf dem Einband befindet. Die Seiten 1 bis 5 des angehefteten Paßvordruckes werden mit je einem diagonalen Tintenstrich ungültig gemacht. Auf Seite 6 wird folgender Vermerk eingetragen:

„Zum Reisepaß Nr. ..... ausgestellt am ..... von ..... gehörig.  
Die Seiten 1 bis 5 sind von mir gestrichen.“

Das Zusammenheften von 2 Paßvordrucken sowie die Umschreibung gelten als „Änderung oder Ergänzung“ im Sinne des § 19 AVV und § 1 Abs. 1 Ziff. II der PaßgebVO.

#### **Zu § 17:**

a) Die bei Aushändigung neuer Pässe eingezogenen alten deutschen Pässe und Paßersatzpapiere sind auf allen beschriebenen Seiten mit einem Stempelaufdruck „Ungültig“ zu versehen. Nach einer sechsmonatigen Aufbewahrungszeit sind sie unter amtlicher Aufsicht mittels

Aktenwolf zu vernichten. Die über die Vernichtung zu fertigende Niederschrift muß die Paßnummer, den Grund der Vernichtung, Namen und Unterschrift der die Vernichtung vornehmenden Personen und etwaigen Zeugen enthalten.

§ 17 ist eine Schutzvorschrift zur Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung ungültig gewordener Pässe. Sie steht aber dem Wunsch des Inhabers auf Belassung des ungültigen Passes nicht entgegen, wenn er ein begründetes Interesse (z. B. als Reiseandenken) am Besitz des Passes glaubhaft machen kann. Ggf. ist der Paß „ungültig“ zu stempeln oder auf andere Weise, die jede Möglichkeit einer mißbräuchlichen Benutzung ausschließt, unbrauchbar zu machen.

b) Verlangt der Paßbewerber die Ausstellung eines Passes mit der Begründung, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit erst erlangt habe, so ist der alte ausländische Paß einzuziehen, falls die fremde Staatsangehörigkeit nicht beibehalten wird.

Ein Franzose kann z. B. erst nach vollendetem 50. Lebensjahr seine Staatsangehörigkeit durch freiwilligen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verlieren, und zwar dann, wenn er zum Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit von seiner Regierung ermächtigt worden ist. Im anderen Falle bleibt er nach Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf sein Lebensalter Doppelstaatler.

Eine volljährige Französin dagegen verliert ihre Staatsangehörigkeit bei freiwilligem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit.

Hat eine ausländische oder staatenlose Frau nach dem 31. März 1953 die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen geschlossen, so hat sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung nicht erworben.

Die Pässe verstorbener Ausländer sowie die ausländischen Pässe von deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz aus den unter fremder Auftragsverwaltung stehenden Gebieten in die Bundesrepublik verlegt haben, sind einzuziehen.

Die eingezogenen ausländischen Pässe solcher Staaten, die in der Bundesrepublik Konsularbehörden unterhalten, sind diesen Konsulaten unmittelbar zu übersenden, soweit die Pässe nicht den Einbürgerungsmittelungen (s. RdErl. v. 23. 3. 1956 — n. v. — I B 3 / 13—11) beizufügen sind. Dabei ist anzugeben:

1. Im Falle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit die Anschrift des bisherigen Paßinhabers, das Datum der Einbürgerungsurkunde und die Behörde, die die Einbürgerungsurkunde ausgestellt hat.
2. Wenn der Ausländer verstorben ist, seine bisherige Anschrift, der Todestag und das Standesamt, bei dem der Sterbefall beurkundet ist.
3. Wenn ein deutscher Staatsangehöriger seinen Wohnsitz aus den unter fremder Auftragsverwaltung stehenden Gebieten in die Bundesrepublik verlegt hat, lediglich diese Tatsache.

Bei Staaten, die im Bundesgebiet keine Konsularbehörden unterhalten, obwohl beiderseits diplomatische Beziehungen unterhalten werden, sind die eingezogenen Pässe mit den Angaben zu 1. bis 3. unmittelbar an das Auswärtige Amt zwecks Weiterleitung zu senden.

Für die Behandlung der eingezogenen Pässe von Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, und solcher Pässe, deren Rücksendung an das Konsulat des ausstellenden Staates unternahm erscheint, sowie der französischen „Saarpässe“ verweise ich auf den RdErl. v. 11. 5. 1956 (n. v. — I C 3 / 13—38.82).

#### Zu § 18:

a) Die Paßbehörde veranlaßt beim Verlust eines Passes die für seine Auffindung und für die Verhinderung seiner mißbräuchlichen Benutzung geeignet erscheinenden Maßnahmen. Vor Ausstellung eines neuen Passes ist das Landeskriminalamt zu hören. Der Paßbewerber ist auf die Strafbestimmung des § 12 Abs. 1 Nr. 4 PaßG hinzuweisen. Bei Aushändigung des neuen Passes ist er aufzufordern, den alten Paß sofort abzuliefern, falls er aufgefunden wird.

b) Die Verlustmeldung ist nach dem Muster der Anlage 1 zu erstatten. Sie gilt für alle Arten von deutschen Pässen und Paßersatzpapieren. Die Paßbehörde meldet auf dem gleichen Wege, wenn der Paß wieder aufgefunden wird. Ein in der Sowjetzone abhanden gekommener oder durch Maßnahmen sowjetischer Behörden in Verlust geratener Paß der Bundesrepublik ist außerdem der für den Wohnort des Inhabers zuständigen Kreispolizeibehörde — Kriminalpolizei — zu melden.

#### Zu § 19:

a) Für die Berichtigung von Wohnsitzangaben in deutschen Reisepässen wird auf das RdSchr. d. BMdI. v. 24. 4. 1954 (GMBL S. 213) verwiesen.

b) Ausländern soll ggf. empfohlen werden, ihre Reisepässe bei ihrem zuständigen Konsulat berichtigen zu lassen.

c) Wegen Verlängerung von Reisepässen, die von einer deutschen Vertretung im Ausland ausgestellt worden sind, wird auf das RdSchr. d. BMdI. v. 5. 3. 1954 (GMBL S. 133) verwiesen.

d) Die Änderung oder Ergänzung, insbesondere auch die Verlängerung eines Passes ist, wenn sie von der Behörde vorgenommen wird, die den Paß ausgestellt hat, in Spalte „Bemerkungen“ des Paßregisters oder in der Kartei zu vermerken (§ 4 Abs. 2 Nr. 18). Andernfalls ist die Änderung oder Ergänzung wie die Ausstellung eines neuen Passes in das Paßregister oder in die Kartei besonders aufzunehmen.

#### Zu § 20:

Als Ende der normalen Geltungsdauer ist der dem Tage der Ausstellung entsprechende Kalendertag einzutragen, d. h. mit Ablauf dieses Tages endet die Geltungsdauer des Passes.

#### Zu § 21:

a) Für die Verlängerung von Reisepässen gelten die Formvorschriften des § 19.

b) Vor Ablauf der Geltungsdauer von 5 Jahren (§ 20) kann der Paß einmal oder mehrmals, jedoch nur bis zur Gesamtgeltungsdauer von 10 Jahren verlängert werden. Die jeweilige Dauer der Verlängerung richtet sich, abgesehen von § 20 zweiter Halbsatz, nach dem Grad der weiteren Verwendbarkeit des Passes (s. RdSchr. d. BMdI. v. 12. 3. 1956 — GMBL S. 210).

c) Inhaber deutscher Reisepässe, die im Saarland ihren Wohnsitz haben, können die Pässe erforderlichenfalls bei den Polizeidirektionen in Kaiserslautern, Mainz oder Trier verlängern lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wo die Pässe ausgestellt wurden.

#### Zu § 23:

a) Die Entziehung eines Passes erfolgt durch ordnungsbehördliche Verfügung (§§ 40 ff PVG), notfalls sind dabei die Zwangsmittel der §§ 55 ff PVG anzuwenden. Die Entziehungsverfügung unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung.

b) Ein Paß kann zur Vorbereitung der Entziehung durch die zuständige Behörde vorläufig sichergestellt werden.

c) Der Paß kann nachträglich zeitlich und räumlich eingeschränkt werden. Eine solche Einschränkung kommt im Ausland z. B. bei Unterstützungsschwindlern in Betracht. Dabei werden die deutschen Paßbehörden im Ausland grundsätzlich von der Rückfrage gem. § 23 Abs. 1 Buchst. c abssehen, jedoch der zuständigen Behörde im Inland die getroffene Maßnahme und die Gründe hierfür nachträglich mitteilen.

d) Die entzogenen Pässe sind wie ungültige Pässe (AusfAnw. zu § 17 Buchst. a) zu behandeln.

#### Zu § 24:

a) Die früher übliche Ergänzung des Passes bei Verheiratung weiblicher Personen ist, abgesehen von dem Fall des Buchst. b, nicht mehr zulässig. In Abs. 3 muß es daher statt „Ergänzung“ „Ausstellung“ heißen.

Die Geltungsdauer des neuen Passes ist auf die des alten Passes zu beschränken. § 21 Abs. 1 findet auf die neuen Pässe mit der Maßgabe Anwendung, daß die abgelaufene Geltungsdauer des alten Passes auf die Verlängerungsdauer anzurechnen ist.

b) Für den Fall, daß in unmittelbarem Anschluß an die Eheschließung eine Auslandsreise unternommen werden soll, oder wenn sich in dem auf den Mädchennamen lautenden Paß noch gültige Sichtvermerke befinden, sind die Paßbehörden ermächtigt, den Paß durch den Zusatz „von . . . ab Ehefrau des . . .“ zu ergänzen.

Gleichzeitig ist die Gültigkeitsdauer des Passes auf die Reisedauer oder die Gültigkeit der eingetragenen Sichtvermerke zu beschränken. Hierüber ist der Behörde, die für die Ausstellung eines neuen Passes zuständig ist, Mitteilung zu machen, wenn sie die Ergänzung nicht selbst vorgenommen hat oder wenn ihre Einwilligung (§ 19 Abs. 1 Buchst. b) nicht eingeholt worden ist.

c) Im übrigen gilt für die eingezogenen Pässe die AusfAnw. zu § 17 Buchst. a.

#### Zu § 25:

a) Eine Verfügung, durch die ein Paß versagt, entzogen oder beschränkt wird, ist mit Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (s. RdErl. v. 20. 5. 1952 — MBl. NW. S. 602).

Eine allgemeine Begründung, z. B. „daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, usw.“ genügt nicht. Es sind vielmehr konkrete, in der Person des Antragstellers liegende Tatsachen aufzuführen.

b) Die von der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Ausländerzentralregister — Köln, Ludwigstr. 2, geführte Warnliste (s. RdErl. v. 16. 11. 1954 — n. v. — I 13—38—28 Nr. 1500/52 —) ist eine Einzelweisung im Sinne des § 4 PaßG; sie bedarf der Vollziehung der zuständigen Paßbehörde. Daher genügt es nicht, in der einen Paß versagenden, entziehenden oder beschränkenden Verfügung einen Hinweis auf die Eintragung der betroffenen Person in dieser Liste aufzunehmen. Es müssen vielmehr die konkreten Tatsachen, die die Versagung, Entziehung oder Beschränkung rechtfertigen, aufgeführt werden. Anträge zur Aufnahme von Personen in die Warnliste sind formallos zu stellen, wenn Tatsachen im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchst. a PaßG bekannt geworden sind.

c) „Besondere Anweisungen“ im Sinne des Abs. 1 zweiter Halbsatz kommen nur in politisch besonders wichtigen Einzelfällen in Frage.

#### Zu § 26:

Für die Ausstellung von amtlichen Pässen (Ministerial- und Abgeordnetendienstpässe, Dienst- und Diplomatenpässe) gelten die Bestimmungen des Auswärtigen Amtes v. 20. 11. 1953 (GMBI. S. 557).

#### Zu § 27:

a) Ausländer, die keine Heimatpässe erhalten können, und Staatenlose sollen vorübergehend oder dauernd mit einem Fremdenpaß ausgestattet werden, um sich gem. § 2 PaßG ausweisen und vor Strafbarkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 a.a.O. schützen zu können.

Die Voraussetzungen des § 27 sind vom Paßbewerber glaubhaft zu machen. Bei Aushändigung des Fremdenpasses ist ein etwa in seinem Besitz befindlicher anderer Paß einzuziehen. Der Fremdenpaß gibt dem Inhaber kein Recht zum Aufenthalt. Auf die Ausstellung eines Fremdenpasses besteht kein Rechtsanspruch.

b) Wird bei Prüfung des Antrages auf Ausstellung eines Fremdenpasses festgestellt, daß der Antragsteller seine Heimat verlassen hat, um sich seiner Wehrpflicht zu entziehen, so ist der Antrag mir vorzulegen. Dazu ist zu berichten, ob bei Versagung des Passes ein Aufenthaltsverbot gerechtfertigt wäre, ob der Antragsteller etwa durch die Verweigerung der Wehrdienstpflicht in seinem Heimatland seiner Staatsangehörigkeit verlustig geht und dadurch eine künftige Ausweisung unmöglich würde oder ob er Befreiung von der Ableistung seiner Wehrdienstpflicht erlangt hat.

Dies gilt nicht für Antragsteller, die in Deutschland geboren sind und hier ihren ständigen Wohnsitz haben.

c) Ausländische Flüchtlinge erhalten gem. § 43 Sonderausweise nach den Vorschriften des Anhangs zum Genfer Abkommen v. 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953 S. 559).

d) Falls von einem Angehörigen der baltischen Staaten (Litauen, Lettland, Estland), der nicht im Besitz des Heimatpasses ist, die Ausstellung eines Fremdenpasses beantragt wird, ist in die Staatsangehörigkeitsspalte die Bezeichnung „ungeklärt (litauisch)“ oder „ungeklärt (lettisch)“ oder „ungeklärt (estnisch)“ einzutragen, es sei denn, er weist durch Vorlage von sonstigen Urkunden (Heimatschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Personensstandsurkunden u. a.) glaubhaft nach, daß er die litauische, lettische oder estnische Staatsangehörigkeit besitzt.

e) In Fremdenpässen, deren Geltungsbereich nicht auf das Inland beschränkt wird, ist auf der ersten freien Seite folgender Vermerk (Rückkehrklause) einzutragen:

„Es ist dem Inhaber gestattet, in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zum . . . zurückzukehren.“

Dieser Eintragung sind anzufügen: Ort und Datum der Eintragung, Behörde, Unterschrift und Dienststempel.

Die Rückkehrfrist ist im allgemeinen auf die Gültigkeitsdauer des Passes, in begründeten Fällen kürzer, mindestens jedoch auf drei Monate zu bemessen.

Bei Verlängerung von Fremdenpässen ist die Rückkehrfrist durch Neueintragung obigen Vermerks ebenfalls zu verlängern.

#### Zu § 29:

Die Aufnahme weiterer Personen (Ehegatte, Kinder) in Fremdenpässe ist nicht zulässig.

#### Zu §§ 30 und 31:

Die deutschen Auslandsvertretungen sind vom Auswärtigen Amt ermächtigt worden, Fremdenpässe an staatenlose Personen auszustellen,

- deren vorläufiger Reiseausweis (TTD) infolge Zeitablaufs ungültig geworden ist,
- deren Ausweisung in die Bundesrepublik zu befürchten ist, sofern eine Rückübernahmeverpflichtung der Bundesrepublik besteht,
- die Wiedereinbürgerungsanträge gestellt haben, deren Berechtigung anzunehmen ist (Art. 116 Abs. 2 GG),
- die durch Verheiratung mit einem USA-Bürger die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

Im übrigen wird die Ermächtigung vom Auswärtigen Amt nur von Fall zu Fall erteilt.

Die Ermächtigung ist in gleicher Weise für die Verlängerung eines Fremdenpasses durch eine Auslandsvertretung erforderlich. In der Regel besteht kein deutsches Interesse an einer solchen Verlängerung. Der Inhaber muß sich zur Erlangung eines gültigen Reiseausweises an die zuständige Behörde des neuen Aufenthaltsstaates wenden. Die Ermächtigung wird nur erteilt, wenn der Paßinhaber nach wie vor nachweislich seinen ausschließlichen Wohnsitz im Inland hat oder wenn eine Verpflichtung zur Rückübernahme für die Bundesrepublik besteht.

Gleichermaßen gilt für die Verlängerung eines Ausweises gemäß § 43.

#### Zu § 35:

a) Pässe von Exilregierungen ohne staatliches Territorium werden grundsätzlich nicht anerkannt. Ausnahmen bilden lediglich die von den Exilregierungen der baltischen Staaten ausgestellten Pässe (vgl. § 37 Abs. 1).

b) Von Saudi-Arabien für weibliche Personen ausgestellte Pässe werden auch ohne Lichtbild anerkannt. Zur Identifizierung der Paßinhaberin ist notfalls eine Unterschriftsprüfung zu verlangen.

c) Pässe des souveränen Malteserordens (Sitz in Rom) die für ausländische Geistliche und weltliche Ritter des Ordens ausgestellt sind, werden unter den Voraussetzungen des § 35 anerkannt; das Erfordernis der Angabe der Staatsangehörigkeit gem. Abs. 1 Buchst. a entfällt. Ordensritter, die Deutsche nach Art. 116 Abs. 1 GG sind, benötigen jedoch zum Grenzübergang einen deutschen Paß (§ 1 PaßG). Hinsichtlich der Erteilung von Sichtvermerken an Inhaber von Malteserpässen s. AusfAnw. zu § 53.

d) Unzulässig ist die Änderung oder Ergänzung ausländischer Pässe durch deutsche Behörden. Das gilt auch für Eintragungen, die sich auf eine Änderung der persönlichen Verhältnisse des Inhabers (Staatsangehörigkeit, Tod u. ä.) beziehen.

Zulässig sind dagegen Eintragungen, die ausdrücklich angeordnet oder international üblich sind, z. B.: die besondere Aufenthaltserlaubnis und das Aufenthaltsverbot (§§ 2 und 5 der Ausländerpolizeiverordnung).

#### **Zu § 36:**

a) Die „Permits to reenter the United States“ (US-Reentry-Permits) sind als Paßersatz (an Stelle eines Fremdenpasses) zugelassen.

Die „US-Affidavits of Identity and Nationality“ werden dagegen nicht als Paßersatz anerkannt. Die Ausstellung von Fremdenpässen an Inhaber dieser Papiere kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

b) Französische Fremdenpässe, die an Bewohner des Saarlandes ausgegeben werden, sind unter der Voraussetzung des § 35 anzuerkennen, wenn von der Landespäßstelle des Saarlandes die Rückkehrberechtigung in das Saarland eingetragen ist.

c) Hinsichtlich der Bestimmungen ausländischer Staaten über die Rückkehrberechtigung von Fremdenpaßinhabern s. Anl. 2.

Anlage 2

#### **Zu § 37:**

a) Estnische Vertretungen sind die Estnische Gesandtschaft in London und die Estnischen Generalkonsulate in New York, Rio de Janeiro und Kopenhagen.

b) Lettische Vertretungen sind die Gesandtschaften in London, Washington und Rio de Janeiro.

c) Litauische Vertretungen sind die Gesandtschaften beim Hl. Stuhl in Rom und in London sowie die Konsulate in New York und Chikago.

Die baltischen Exilvertretungen stellen im allgemeinen nur Pässe für die baltischen Staatsangehörigen aus, die in den Staaten ihres Amtssitzes einen Wohnsitz haben.

#### **Zu § 38:**

Ausländische Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässe werden auch dann anerkannt, wenn nach dem Recht des Heimatstaates die Eintragung der Geltungsdauer nicht vorgesehen ist und keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Geltungsdauer abgelaufen ist.

#### **Zu § 39:**

Werden Einzelreisen von längerer Dauer mit einem ausländischen Familienpaß unternommen, so müssen auch die in der Bundesrepublik zurückgebliebenen Familienmitglieder mit den erforderlichen Ausweisen ausgestattet sein (§ 2 PaßG).

#### **Zu § 40:**

Paßersatzpapiere sind Reiseausweise, die nur für einen bestimmten Zweck (z. B. Gesellschaftsreisen, kleiner Grenzverkehr) oder für einen bestimmten Personenkreis (z. B. ausländische Flüchtlinge, Seeleute) ausgegeben werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Ausstellung, Versagung und Entziehung von Paßersatzpässen die Bestimmungen über die Ausstellung, Versagung und Entziehung von Reisepässen Anwendung. Durch die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang i. d. F. v. 14. Februar 1955 (BGBl. I S. 77) sind folgende Ausweise als Paßersatz zugelassen:

- a) Sammellisten (s. AusfAnw. zu § 42)
- b) Kinderausweise (s. AusfAnw. zu § 41)
- c) Seefahrtbücher

#### **d) Ausweise für Binnenschiffer:**

1. Der Rheinschifferpaß berechtigt in Ausübung des Rheinschifferberufes zum sichtvermerkfreien Grenzübergang sowie zum Aufenthalt in den Rheinhäfen. Rheinschifferpässe sind Nationalpässe der Rheinuferstaaten (einschl. Belgien und Luxemburg), die auf der ersten Seite oder auf der Titelseite mit dem dreisprachigen (rot eingestempelten) Vermerk folgenden Musters versehen sind:

„Rheinschifferpaß

Rijnschipper-Paspoort

Passeport de Batelier du Rhin

....., den ..... 19.....  
(Ort)

(Dienstsiegel) ..... (Behörde)  
..... (Unterschrift)

Diesen dreisprachigen Vermerk erhalten nur Schiffsführer, die das Rheinschifferpatent oder einen entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen, ihre Familienangehörigen sowie Angehörige der Schifffmannschaft und deren Familienmitglieder, die Angehörige eines der genannten Staaten sind. Staatenlose und Angehörige anderer Staaten können keinen Rheinschifferpaß erhalten. Sie können die Rheinschiffahrt nur ausüben, wenn sie außer einem gültigen Paß die etwa erforderlichen Sichtvermerke besitzen.

Für die Eintragung des dreisprachigen Vermerks „Rheinschifferpaß“ sind ausschließlich die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Duisburg und Mainz, das Wasser- und Schiffahrtsamt Mannheim sowie die Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland in Amsterdam, Antwerpen, Basel und das Konsulat in Rotterdam zuständig. Der Vermerk ist gebührenfrei. Die den Vermerk ausstellende Behörde ist auch für die Ungültigkeitserklärung des Vermerks beim Ausscheiden des Paßinhabers aus dem Rheinschifferberuf zuständig. Der Vermerk kann auf Wunsch eines der Rheinschiffahrtsstaaten örtlich beschränkt werden durch den Zusatz „Gilt nicht für .....“.

2. Der Donauschifferausweis ist ein siebensprachiger Ausweis, der an die in der Donauschiffahrt tätigen Personen und an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft auf den Donauschiffen lebenden Familienmitglieder ausgegeben wird.

Zur Ausstellung der Donauschifferausweise ist — vorbehaltlich einer endgültigen Regelung — die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Regensburg zuständig.

- e) Ausweise im kleinen Grenzverkehr und im Ausflugerverkehr: Nach Maßgabe der mit einzelnen Staaten abgeschlossenen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr gelten die dort vereinbarten Grenzausweise (Grenzkarten, Grenzscheine, Ausflugscheine) als Paßersatz.

Hinsichtlich des kleinen Grenzverkehrs mit Belgien und den Niederlanden gelten z. Z. folgende Abkommen:

1. Deutsch-belgisches Abkommen über die Ausstellung von Ausweisen für den kleinen Grenzverkehr v. 29. Dezember 1948 (in Kraft getreten am 1. Mai 1949) und das Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen v. 1. Juni 1949.

2. Abkommen über die Ausstellung von Ausweisen für den kleinen Grenzverkehr zum Überschreiten der deutsch-niederländischen Grenze nebst Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen v. 15. Oktober 1949.

- f) Landgangsausweise: Dieser Ausweis wird von der für den Hafenort zuständigen Paßkontrollstelle ausgestellt. Muster hierfür sind im GMBl. 1953 S. 37 veröffentlicht.

- g) Sonderausweise für Flüchtlinge (s. AusfAnw. zu § 43).

- h) Lizenzen für Fluglinienpersonal:

Luftfahrerscheine für Linienflugzeugführer und Ausweise für Flugzeugbesatzungsmitglieder werden von den obersten Landesverkehrsbehörden ausgestellt.

Vor der Ausstellung des Ausweises wird bei der für den Wohnsitz des Ausweisbewerbers zuständigen Paßbehörde festgestellt, ob Paßversagungsgründe (§ 7 PaßG) vorliegen.

- i) Die Durchlaßscheine der Vereinten Nationen „Laissez-Passer des Nations Unies“ werden in zwei Arten ausgegeben:

Laissez-passer in rotem Umschlag als diplomatischer Passierschein für hohe Beamte der UN und Laissez-passer in blauem Umschlag für die übrigen Beamten der UN.

- k) Titres d'identité et de voyage (s. § 44).

- l) Vorläufige Reiseausweise (Temporary Travel Document — TTD): Sie werden für Deutsche in Staaten, in denen deutsche Vertretungen nicht bestehen, an Stelle eines deutschen Reisepasses von den amerikanischen, britischen oder französischen Vertretungen bzw. von Permit Offices (s. Anlage 3) ausgestellt. Für Deutsche im Inland wird ein TTD im allgemeinen nicht mehr ausgestellt, da die sog. Ostblockstaaten (Albanien, Bulgarien,

Anlage

Rot-China, Nordkorea, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Sowjetunion, Ungarn) nunmehr die deutschen Reisepässe anerkennen. Sollte ein Paßbewerber trotz entsprechender Lehrung auf die Ausstellung eines TTD zur Reise in einen der genannten Staaten bestehen, so ist ein entsprechender Antrag entgegenzunehmen und zu prüfen (s. AusfAnw. zu § 15). Soweit Versagungsgründe gem. § 7 PaßG vorliegen, ist der Antrag in dreifacher Ausfertigung mir vorzulegen. Falls keine Versagungsgründe vorliegen, sind die Anträge unmittelbar dem Allied Travel Office in Berlin, Elsholtzstr. 32, mit Stellungnahme und folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Antrag auf einem für deutsche Reisepässe gebräuchlichen Antragsvordruck in Maschinen- oder Blockschrift in zweifacher Ausfertigung (falls nicht vorgesehen, sind die Antragsvordrucke hinsichtlich der Haarfarbe des Antragstellers zu ergänzen),
2. zwei Lichtbilder  $4 \times 5\frac{1}{2}$  cm, die den Paßbewerber von vorne ohne Kopfbedeckung zeigen und auf der Rückseite seinen Namen in Blockschrift enthalten,
3. Führungszeugnis, das nicht älter als 14 Tage sein darf,
4. bei Auswanderung außerdem ein kurzer Lebenslauf.

Die Ausweise werden den Antragstellern vom Travel Office unmittelbar übersandt. Der Antrag kann von derselben Stelle verlängert werden; einem Verlängerungsantrag ist jeweils ein neues Führungszeugnis beizufügen.

m) Notreiseausweise: Sie werden an Ausländer als Paßersatz in besonderen Notfällen ausgegeben. Sie gelten nur i. Verb. mit einem Personalausweis mit Lichtbild. Zur Ausstellung von Notreiseausweisen sind die zur Erteilung von Ausnahmesichtvermerken ermächtigten Dienststellen (s. AusfAnw. zu § 51) zuständig.

Ein Notreiseausweis darf nur ausgestellt werden

1. zum Besuch eines nahen Angehörigen im Bundesgebiet bei Todes- oder Unglücksfällen oder bei schwerer Erkrankung, wenn dem Reisenden die rechtzeitige Beschaffung eines Passes nicht möglich war und wenn der Reisende seine Angaben über den Notfall (durch Telegramm, fernmündliche Bestätigung u. ä.) glaubhaft machen kann,
2. wenn sicherheitsmäßige Bedenken nicht bestehen,
3. wenn der Antragsteller nicht staatenlos und seine Staatsangehörigkeit nicht zweifelhaft ist, so daß seine Rückkehr in das Ausgangsland gesichert erscheint,
4. wenn es sich nicht um Angehörige der Ostblockstaaten handelt.

Soweit für Ausländer Sichtvermerkszwang besteht, ist der Notreiseausweis mit einem Ausnahmesichtvermerk zu versehen (§ 45). Die Geltungsdauer von Ausweis, Sichtvermerk und Reisefrist ist dem Reisezweck anzupassen und darf 14 Tage nicht übersteigen.

Dem § 57 Abs. 4 entsprechend wird die für den Zielort zuständige Kreis-(Stadt-)verwaltungsbehörde jeweils von der Ausstellung eines Notreiseausweises verständigt. Der Inhaber eines Notreiseausweises ist verpflichtet, sich innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft bei der Meldebehörde des Reisezielortes zu melden. Er darf von dem angegebenen Zielort nicht abweichen. Die Rückreise muß vor Ablauf der Reisefrist über dieselbe Übergangsstelle, über die er eingereist ist, erfolgt sein, falls er nicht bis dahin im Besitz eines Passes ist. Bei Einreise auf dem Luftweg kann die Ausreise auch über eine andere Übergangsstelle erfolgen. Bei der Ausreise wird der Notreiseausweis eingezogen.

n) Ausweise auf Grund von Abkommen und Verträgen: Hierunter fallen die Reiseausweise der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die von der Hohen Behörde auf Grund des Abkommens v. 18. August 1953 (BAnz. Nr. 182) an ihre Mitglieder, die Richter und Generalanwälte des Gerichtshofes sowie an Beamte der Organe der Montangemeinschaft ausgegeben werden. Der Ausweis ermöglicht den Inhabern in Ausübung ihrer Tätigkeit einen freien Verkehr zwischen den Mitgliedsstaaten, ersetzt Nationalpässe und Sichtvermerke und gewährleistet die Vorrechte, die in Art. 11 des Protokolls zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BGBl. II 1952 S. 479) festgelegt sind.

Die Ausweise haben einen grünen Kunstlederumschlag, der in den vier Amtssprachen die Überschrift „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ und die Bezeichnung „Laissez-passer“ trägt.

o) Passierscheine für nichtdeutsche Fluggäste: Sie werden von den Paßkontrollstellen auf den Flughäfen ausgestellt.

p) Ausweise für die Abgeordneten der beratenden Versammlung des Europarates und für die Mitglieder der gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Muster des Ausweises s. GMBI. 1954 S. 379).

q) US-Certificates of Identity and Registration.

#### Zu § 41:

a) Soweit bisher bekannt ist, werden deutsche Kinderausweise von folgenden Ländern als Paßersatz anerkannt:

##### 1. unbeschränkt:

Belgien, Chile, Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Indien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Pakistan, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien;

##### 2. bedingt:

Ecuador und Peru, wenn aus dem Ausweis hervorgeht, daß die Reise mit ausdrücklichem Einverständnis der gesetzlichen Vertreter ausgeführt wird;

Jugoslawien, wenn die Namen des Vaters und der Mutter des Kindes eingetragen sind.

Bestehen Zweifel, ob das Land, das besucht werden soll, den deutschen Kinderausweis schlechthin oder nur unter besonderen Bedingungen anerkennt, empfiehlt sich eine Rückfrage bei der konsularischen Vertretung dieses Landes.

Falls von einem Land der Ausweis nicht anerkannt wird und die Aufnahme der Kinder in einen Familienpaß nicht möglich ist, sind den Kindern Reisepässe auszustellen.

b) Kinder deutscher Seeleute, die ihre Eltern auf Auslandsfahrt begleiten, erhalten Kinderausweise, soweit sie nicht im Familienpaß aufgenommen sind.

c) Kinderausweise können ausnahmsweise auch von einer örtlich nicht zuständigen Paßbehörde ausgestellt werden, wenn Zweifel an der Identität des Kindes nicht bestehen. Die zuständige Paßbehörde ist jedoch nachträglich zu verständigen.

d) Die Ausstellung von Kinderausweisen an nichtdeutsche Kinder kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Fremdenpasses oder eines Paßersatzpapiers für ausländische Flüchtlinge — heimatlose Ausländer — vorliegen. Im übrigen ist der Reiseausweis für nichtdeutsche Kinder durch die zuständigen Heimatbehörden oder Auslandsvertretungen zu beschaffen.

e) Das Muster für den Kinderausweis ist im GMBI. 1955 S. 247 bekanntgemacht.

#### Zu § 42:

a) Verantwortlich für die Überprüfung der Reisenden, für die zur Ausstellung eines Passes eine andere Paßbehörde örtlich zuständig wäre, ist die Paßbehörde, die die Zustimmung erteilt (Abs. 2 Satz 2). Die Paßbehörden sind ermächtigt, von der Einholung der Zustimmung im Einzelfall Abstand zu nehmen, wenn der Antragsteller in den Fahndungsunterlagen (s. a. RdErl. v. 16. 11. 1954) (n. v. — I 13—38.28 Nr. 1500/52 —) nicht verzeichnet ist und wenn die Paßbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen nicht annehmen muß, daß Paßversagungsgründe vorliegen. Die Zustimmung ist gegebenenfalls auf amtlichem Wege einzuholen. Die Einforderung von „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ ist nicht angängig. Für Inhaber von gültigen Reisepässen ist die Zustimmung nicht erforderlich.

b) Abs. 3 ist bis auf weiteres nicht anzuwenden, da die meisten Länder deutsche Sammellisten, in denen Ausländer aufgeführt sind, nicht anerkennen.

Deutsche Sammellisten als Paßersatz werden anerkannt von:

Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei.

Ferner erkennen deutsche Sammellisten als Paßersatz — jedoch beschränkt auf einen bestimmten Personenkreis bzw. unter besonderen Bedingungen — an:

#### D ä n e m a r k

für Reisen geschlossener Gruppen aus einem kulturellen, beruflichen, fachlichen oder sportlichen Anlaß;

#### G r o ß b r i t a n n i e n u n d N o r d i r l a n d

für Gruppen von Schülern, Studenten, Sportlern und Teilnehmern an kulturellen Veranstaltungen, Pilgerfahrten oder Fahrten zum Besuch von Gräbern, deren Besuch auf Veranlassung einer deutschen Behörde oder anerkannten Organisation erfolgt, sowie für Angehörige von Behörden, Firmen, Vereinen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen, wenn die Reisteilnehmer Angehörige der reiseveranstaltenden Behörde, Firma usw. sind, die Sammelleiste von einem britischen Visums- oder Konsulatsbeamten mit einem Gültigkeitsvermerk versehen ist und der Aufenthalt in Großbritannien nicht mehr als zwei Monate beträgt;

#### N o r w e g e n

für Kindertransporte und Sportlergruppen; im übrigen für Nichtdeutsche getrennte Sammellisten, die mit einem Wiedereinreisesichtvermerk für das Bundesgebiet versehen sind.

#### D i e N i e d e r l a n d e

gestatten den Aufenthalt von Sammelreisenden nur bis zu 2 Monaten. Bei Autobusreisen ist für jeden Autobus eine besondere Sammelleiste auszustellen.

Außerdem verlangen die niederländischen Grenzbehörden sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise — falls diese nicht über die Einreisekontrollstellen erfolgt — die Vorlage eines besonderen namentlichen Verzeichnisses der Personen, die mit der Sammelleiste die Grenze überschreiten wollen.

Im übrigen empfiehlt sich in Zweifelsfällen eine Rückfrage bei der zuständigen konsularischen Vertretung.

c) Die Paßbehörden sind ermächtigt, unter Abweichung von § 42 Abs. 4 auch für Reisegruppen von mindestens 5 Personen (ohne Reiseleiter) Sammellisten auszustellen. Mehr als 50 Personen darf die Sammelleiste dagegen nicht enthalten. Derselbe Reiseleiter kann jedoch auf mehreren Sammellisten erscheinen. Der Reiseleiter muß die Pflichten, die auf Seite 4 des Vordrucks vermerkt sind, bei Aushändigung des Sammelpasses anerkennen.

d) Es liegt im Interesse der Reisteilnehmer, einen Personalausweis mitzuführen, da sie ohne Ausweis mit einer Zurückweisung an der Grenze rechnen müssen. Jugendliche unter 16 Jahren benötigen nur dann einen Personalausweis (Kinderausweis), wenn ein solcher nach den Bestimmungen des Ziellandes erforderlich ist. Bewohnern der Sowjetzone ist ggf. in sinngemäßer Anwendung der AusfAnw. zu § 1 Buchst. a ein Personalausweis auszu stellen.

e) Für Sammellisten ist der amtlich zu beziehende Vordruck zu verwenden (Muster s. GMBL 1954 S. 479 ff.). Durch die Einführung dieses Vordruckes ist die früher übliche Verbindung der Sammelleiste mit einem Paßvordruck überflüssig geworden.

#### Zu § 43:

a) Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) v. 28. Juli 1951 (BGBl. II S. 559) ist laut Bek. v. 25. Mai 1954 (BGBl. II S. 619) am 22. April 1954 in Kraft getreten. Außer den in dieser Bekanntmachung genannten Staaten sind inzwischen dem Abkommen auch Großbritannien und Nordirland, Monaco und Frankreich beigetreten. Nach dem Inkrafttreten der Genfer Konvention sind grundsätzlich sowohl die heimatlosen Ausländer als auch die ausländischen Flüchtlinge mit Reiseausweisen gem. Art. 28 der Genfer Konvention auszustatten. Das Muster dieses Reiseausweises hat der BMdI mit RdSchr. v. 30. 10. 1954 (GMBL S. 525) bekannt gemacht. Die Vordrucke sind wie die übrigen Paßvor-

drucke zu beschaffen. Im Hinblick darauf, daß von den Staaten in Übersee, die für die Auswanderung in Frage kommen, bisher nur Australien der Genfer Konvention beigetreten ist, können bis auf weiteres auch noch Reiseausweise nach dem Londoner Abkommen ausgestellt werden, insbesondere für Personen, die nach Staaten ausreisen, die zwar dem Londoner Abkommen v. 15. Oktober 1946 (BGBl. II 1951 S. 160) aber nicht dem Genfer Abkommen beigetreten sind. Dies sind Chile, die Dominikanische Republik, Indien, Niederlande, Schweden, Schweiz, Venezuela.

Auch Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Genfer Abkommens, die die Anerkennung als Flüchtlinge in einem anderen Asylland erlangt und ihren dauernden Aufenthalt unter Beachtung der für die Einreise und den Aufenthalt geltenden Vorschriften in das Gebiet der Bundesrepublik oder nach Berlin (West) verlegt haben, können nach Ablauf der Geltungsdauer ihres Ausweises einen neuen Ausweis erhalten (§ 11 des Anhanges zum Genfer Abkommen). Zweifel über die Flüchtlingseigenschaft solcher Personen sind im Benehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Bad Godesberg, Kölner Str. 89/91, zu klären.

b) Bei der Ausstellung dieses Ausweisse ist nach den für Fremdenpässe geltenden Vorschriften zu verfahren mit der Maßgabe, daß die Ausweise auch als Familienausweise ausgestellt werden können. Der Ausweis ist in der Regel auf 2 Jahre auszustellen und kann bis zur Gesamtgeltungsdauer von 5 Jahren verlängert werden. Die auf Seite 1 des Ausweises einzutragende Rückkehrfrist ist im allgemeinen auf die Geltungsdauer des Ausweises, in begründeten Fällen kürzer, mindestens jedoch auf 3 Monate, zu bemessen.

Wenn bei Verlängerung der Geltungsdauer des Reiseausweises auch die Rückkehrfrist verlängert wird, ist dies wie folgt auf einer der Seiten 7 — 32 einzutragen:

„Es ist dem Inhaber gestattet, in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zum ..... zurückzukehren.“

Der Eintragung ist anzufügen: Ausstellende Behörde, Ort, Datum der Eintragung, Unterschrift und Dienststempel. Auf die Verlängerung der Rückkehrfrist ist bei der entsprechenden Eintragung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Reiseausweises auf Seite 5 oder 6 handschriftlich kurz hinzuweisen.

c) Wer heimatloser Ausländer ist, bestimmt sich nach dem Gesetz v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 269). Die Entscheidung trifft die Ausländerbehörde. Dazu wird auf folgendes hingewiesen:

1. Das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet enthält keine eigene Definition des Begriffs „heimatloser Ausländer“. Entsprechend der politischen Situation bei der Entstehung des Gesetzes beschränkte sich der Gesetzgeber darauf, Entscheidungen, die eine Organisation der Vereinten Nationen (UN) über die Anerkennung eines Ausländers als verschleppte Person oder Flüchtling getroffen hatte, als verbindlich anzusehen. Die Internationale Organisation der UN, der von den Besatzungsmächten die Betreuung der verschleppten Personen und Flüchtlinge im Bundesgebiet übertragen wurde, war die IRO. Die IRO teilte im Jahre 1950 die im Bundesgebiet befindlichen Flüchtlinge und verschleppten Personen in zwei Gruppen ein, und zwar:

aa) verschleppte Personen und Flüchtlinge, die als in Umsiedlung befindlich weiter von der IRO Fürsorge und Unterhalt erhielten und

bb) verschleppte Personen und Flüchtlinge, mit deren dauerndem Verbleib im Bundesgebiet gerechnet werden mußte.

Als „in Umsiedlung befindlich“ waren nach Ansicht der Alliierten Hohen Kommission anzusehen „DP's, die gerade wieder seßhaft gemacht werden oder in Zukunft wieder seßhaft gemacht werden könnten“. Spätestens mit der Auflösung der IRO am 1. 2. 1952 hat der für die Auswanderung vorgesehene Kreis der verschleppten Personen und Flüchtlinge zu bestehen aufgehört. Zum Personenkreis der in Umsiedlung befindlichen verschleppten Personen und Flüchtlinge gehören hiernach nur diejenigen verschleppten Personen

und Flüchtlinge, die von der IRO tatsächlich zur Auswanderung gebracht worden sind (§ 26).

Die Gruppe der verschleppten Personen und Flüchtlinge, mit deren dauerndem Verbleib im Bundesgebiet gerechnet werden mußte, wurde entsprechend der Note der AHK v. 9. 2. 1950 von den Besatzungsmächten in die deutsche verwaltungsmäßige und finanzielle Obhut übergeben. Die Rechtsstellung dieser Gruppe zu regeln, war Aufgabe des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet. **Falls die zu der in § 1 Abs. 1 Buchst. a angesprochenen Gruppe gehörigen Personen die Voraussetzungen des Abs. 1 b und c erfüllen, sind sie heimatlose Ausländer.** Dadurch, daß der Rechtsschutz für die ausländischen Flüchtlinge, zu denen auch die verschleppten Personen und Flüchtlinge im Sinne der Satzung der IRO gehörten, auf den Hohen Kommissar übertragen wurde (der keine Nachfolgeorganisation der IRO ist), hat der in die deutsche Verwaltung übergebene Personenkreis keine Ausweitung erfahren. Nach § 1 Abs. 1 Buchst. a ist ein Ausländer, der die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländer beansprucht, verpflichtet nachzuweisen, daß er der Obhut der Organisation untersteht, die von der UN mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt ist. Der Nachweis über die Unterstellung einer verschleppten Person oder eines Flüchtlings unter das Mandat dieser Organisation ergibt sich in der Regel aus den von der IRO ausgestellten Ausweisen. Bescheinigungen über die Eigenschaft einer verschleppten Person oder eines Flüchtlings werden nach Auflösung der IRO weder von dem Hohen Kommissar ausgestellt noch sind andere Organisationen oder Vereinigungen ausländischer Flüchtlinge befugt, sie zu erteilen.

Im Hinblick auf die Verschiedenheit der je nach den Betreuungsstufen von der IRO ausgestellten Ausweise (IRO-Mandate oder Identity Cards) bestehen keine Bedenken dagegen, daß, von offenbar zu Unrecht erlangten Bescheinigungen abgesehen, alle von dieser Organisation während der Zeit ihrer Tätigkeit ausgestellten Bescheinigungen grundsätzlich als ausreichender Nachweis der Betreuung angesehen werden. Im übrigen kann die Betreuung durch die IRO auch durch andere geeignete Nachweise, qgf. aus den Unterlagen über die Übergabe der verschleppten Personen und Flüchtlinge festgestellt werden.

2. Die nach § 1 Abs. 1 Buchst. c erforderliche Feststellung des Aufenthalts im Bundesgebiet oder Berlin (West) am 30. 6. 1950 begegnet häufig Schwierigkeiten, da verschleppte Personen oder Flüchtlinge überwiegend meldebehördlich nicht erfaßt wurden oder die IRO-Lagerakten hierüber keine Auskunft geben. Auch aus dem Ausstellungsdatum der IRO-Bescheinigung kann nicht ohne weiteres festgestellt werden, daß der Ausländer am 30. 6. 1950 seinen Aufenthalt im Bundesgebiet oder Berlin (West) gehabt hat. Das gilt insbesondere für Ausweise, die nach dem 30. 6. 1950 im Wege einer Umtauschaktion seitens der IRO ausgestellt worden sind. In diesen Fällen ist erforderlichenfalls eine Glaubhaftmachung, z. B. durch Bekundung von Personen über Umstände, die auf den Aufenthalt am Stichtag im Bundesgebiet oder Berlin (West) schließen lassen, als ausreichend anzusehen.
3. Da die Londoner Ausweise keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers enthalten, erübrigen sich Ermittlungen über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der heimatlosen Ausländer (vgl. auch § 28).

- d) Angehörigen der baltischen Staaten, die im Besitz von nationalen Pässen der Vertretungen Lettlands, Estlands oder Litauens sind, ist die Wahl zu überlassen, ob sie ihrer Ausweispflicht durch Nationalpässe (§ 37) oder mit Ausweisen gem. § 43 mit dem Vermerk über die Rechtsstellung als heimatlose Ausländer genügen wollen.

Die Eintragung der Rechtsstellung als heimatloser Ausländer (Buchst. g) in die Nationalpässe der Angehörigen der baltischen Staaten kommt nicht in Betracht.

Eine Einziehung der Nationalpässe bei Ausstellung von Londoner oder Genfer Ausweisen ist unzulässig, weil sie als Nachweis der Staatsangehörigkeit vom Inhaber benötigt werden. Die Angehörigen der baltischen Staaten, die heimatlose Ausländer sind, erhalten deshalb auf Antrag

Londoner oder Genfer Ausweise mit dem Vermerk über die Rechtsstellung als heimatlose Ausländer. Sowohl in den Nationalpässen als auch in den Londoner oder Genfer Ausweisen ist der gleichzeitige Besitz der beiden Paßpapiere unter Beachtung des § 19 Abs. 3 durch Eintragung von Vermerken kenntlich zu machen, und zwar im Londoner bzw. Genfer Ausweis:

„Inhaber dieses Reiseausweises ist im Besitz des lettischen — estnischen — litauischen — Nationalpasses Nr. ....“

und im Nationalpaß:

„Inhaber dieses Passes ist im Besitz des Reiseausweises Nr. ..... nach dem Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946 — nach dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951.“

e) Ausländische Flüchtlinge sind Ausländer und Staatenlose im Sinne des § 1 der Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) v. 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3), die die Anerkennung als ausländische Flüchtlinge gem. § 5 erlangt haben. Der Nachweis hierüber ist durch eine Bescheinigung der Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu erbringen. Die Anschrift dieser Dienststelle ist:

Nürnberg 2, Striegaue Straße, Postfach 8.

f) Liegt eine der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Buchst. a bis d PaßG vor, ist statt eines Londoner oder Genfer Ausweises ein Fremdenpaß mit Beschränkung auf das Inland auszustellen (s. § 28 Abs. 2 Satz 3).

g) Zum Nachweis der Rechtsstellung als heimatloser Ausländer oder als ausländischer Flüchtling und der Berechtigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet ist durch die Ausländerbehörde auf der ersten freien Seite des Ausweises bzw. Fremdenpasses ein Vermerk in Größe von 75 X 75 mm folgenden Inhalts in den Ausweis einzustempeln:

bei heimatlosen Ausländern:

Aufenthaltserlaubnis

Der Inhaber des Passes — Reiseausweises — ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

, den ..... 19 .....  
(Behörde)

(Siegel) (Unterschrift)

bei ausländischen Flüchtlingen:

Aufenthaltserlaubnis

Der Inhaber des Passes — Reiseausweises — ist ausländischer Flüchtling nach der Asylverordnung und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

bis zum ..... 19 .....  
berechtigt.

, den ..... 19 .....  
(Behörde)

(Unterschrift)

Dieser Stempel wird beim Verlassen des Bundesgebietes von der Paßkontrollstelle ungültig gemacht, wenn feststeht, daß der gewöhnliche Aufenthalt nach außerhalb des Bundesgebietes verlegt wird. Letzteres ist stets bei Personen anzunehmen, die sich länger als 3 Monate im Ausland aufzuhalten beabsichtigen, es sei denn, daß sie eine Bescheinigung der Melde- oder Ausländerbehörde über die Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Bundesgebiet vorlegen.

Die Eintragung der Aufenthaltserlaubnis in den Ausweis eines heimatlosen Ausländer hat nur deklaratorische Bedeutung. Das Aufenthaltsrecht besteht kraft Gesetzes (§ 12 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. April 1951 — BGBl. I S. 269 —). Die Befristung des Aufenthaltes ist unzulässig.

Die Ausdehnung der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Flüchtlinge auf Berlin (West) ist nur nach vorheriger Zustimmung des Polizeipräsidenten in Berlin zulässig.

h) Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Londoner oder Genfer Ausweise kommt in der Regel erst dann in Betracht, wenn die eingetragene Geltungsdauer abgelaufen ist. Will jedoch der Inhaber auswandern und stellt das Aufnahmeland besondere Bedingungen hinsichtlich der Geltungsdauer des Ausweises, so kann ggf. auch vor Ablauf der eingetragenen Geltungsdauer die Gültigkeit des Ausweises nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 verlängert werden. Wird jedoch eine Geltungsdauer von mehr als einem Jahr und über die Gesamtgeltungsdauer von 5 Jahren hinaus vom Aufnahmeland verlangt, so ist ein neuer Ausweis mit einer Geltungsdauer von 2 Jahren auszustellen.

i) Angehörige der Dienstgruppen der ausländischen Streitkräfte (Labour-Service-Einheiten) genießen paßrechtlich keine Sonderstellung.

k) § 43 Abs. 2 ist durch die Einbeziehung Berlins in das Londoner Abkommen gegenstandslos geworden.

#### Zu § 45:

a) Inwieweit für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland noch Sichtvermerkszwang besteht, ergibt sich aus § 3 PaßVO.

b) Sichtvermerke zur Einreise in die Bundesrepublik berechtigen auch zur Einreise nach Berlin (West).

c) Inhaber deutscher Reisepässe bedürfen zur Einreise in das Saargebiet und Inhaber französischer Pässe mit der Kennzeichnung „Sarre“ zur Einreise in das Bundesgebiet keines Sichtvermerkes.

d) Diplomatische Sichtvermerke erhalten die Inhaber von Diplomatenpässen. Sie werden ausschließlich von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung erteilt.

#### Zu § 46:

Die deutschen Sichtvermerksbehörden im Ausland erteilen Staatsangehörigen der sog. Ostblockstaaten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhält, nur dann einen Einreisesichtvermerk, wenn die Ausländerbehörde des Reisezielortes die Aufenthalts-erlaubnis oder eine entsprechende Zusicherung nach § 9 Abs. 2 Buchst. d PaßG erteilt hat und der Sichtvermerksbewerber lediglich zum besuchswiseen Aufenthalt in das Bundesgebiet einreisen will. Die Aufenthalts-erlaubnis oder die Zusicherung kann von der Sichtvermerksbehörde unmittelbar bei der Ausländerbehörde eingeholt werden. Die Ausländerbehörde hat jedoch vor Abgabe ihrer Stellungnahme bei der Bundesstelle für Verwaltungsgeschäfte des BMdI. — Ausländerzentralregister — nachzufragen (vgl. RdSchr. d. BMdI. v. 5. 7. 1955 — GMBl. S. 313 Ziff. I Nr. 3 a).

#### Zu § 47:

a) Wiedereinreisesichtvermerke werden Ausländern grundsätzlich nur noch dann erteilt, wenn sie im Zeitpunkt der Wiedereinreise keine gültige Aufenthalts-erlaubnis besitzen (§ 3 Abs. 3 PaßVO.). Beantragt jedoch ein Ausländer, der eine gültige Aufenthalts-erlaubnis besitzt, die Erteilung eines Wiedereinreisesichtvermerkes mit der Begründung, daß ein solcher bei der Einreise ins Ausland verlangt wird, so ist dem Antrag stattzugeben.

b) Ausländer, die aus dem Bundesgebiet in das Saar-gebiet reisen und von dort wieder in das Bundesgebiet zurückkehren wollen, bedürfen eines Wiedereinreisesichtvermerkes, falls sie nicht nach Buchst. a Satz 1 und § 3 PaßVO. vom Sichtvermerkszwang befreit sind.

c) An ausländische Saisonarbeiter werden Wiedereinreisesichtvermerke nicht erteilt, wenn sie nach Beendigung ihrer Tätigkeit das Bundesgebiet verlassen und im kommenden Jahre zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit wieder einreisen wollen. Sie müssen vielmehr bei dem für ihren ausländischen Wohnort zuständigen Konsulat der Bundesrepublik die Erteilung eines Einreisesichtvermerkes beantragen.

#### Zu § 48:

In Staaten, in denen deutsche Vertretungen nicht bestehen, können mit Zustimmung des BMdI. deutsche Sichtvermerke (nach deutschem Muster) auch von den amerikanischen, britischen oder französischen Vertretungen bzw. von den Permit Offices (s. AusfAnw. zu § 40 Buchst. l) erteilt werden.

Deutsche Staatsangehörige, deutsche Volkszugehörige und Staatsangehörige der sog. Satellitenstaaten (Bulgarien, Polen, Rumänien, Ungarn, Tschechoslowakei), die ihren Wohnsitz in den genannten Staaten oder in den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten (nach dem Stande der Reichsgrenzen von 1937) haben, können nur mit einem Einreisesichtvermerk in die Bundesrepublik einreisen.

Die für die Erteilung des Einreisesichtvermerks erforderliche Zustimmung muß von einem in der Bundesrepublik wohnhaften Verwandten mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Einreiseterminal bei der für den Einreisezielort zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden. Für die Antragstellung ist das Formblatt Anlage 5 zu verwenden.

Falls der Wohnort der einreisenden Person in den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten liegt, ist bei Frage 5 des Antrages als Bezeichnung des Landes „polnisch verwaltetes Gebiet“ anzugeben. Als Anschrift sind die polnischen Orts-, Straßen- usw. Bezeichnungen anzugeben.

Bei der Prüfung der Anträge nach den ausländerpolizeilichen und paßrechtlichen Vorschriften ist insbesondere darauf zu achten, ob unter sicherheitsmäßigen Gesichtspunkten Bedenken gegen die Einreise und den Aufenthalt der Sichtvermerksbewerber im Bundesgebiet bestehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei einem Teil der Sichtvermerksbewerber um deutsche Staatsangehörige handeln wird, obwohl sie sich durch ausländische Pässe oder ausländische Fremdenpässe ausweisen. In diesen Fällen erübrigen sich regelmäßig Rückfragen der Ausländerbehörde bei der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des BMdI. — Ausländerzentralregister —.

Kann den Anträgen auf Grund der paß- und ausländerrechtlichen Vorschriften nicht entsprochen werden, so haben die Ausländerbehörden die Angehörigen im Bundesgebiet, die den Antrag gestellt haben, ablehnend zu bescheiden.

In den Fällen, in denen gegen die beantragte Erteilung des Sichtvermerkes keine Bedenken bestehen, sind die Anträge den Regierungspräsidenten mit einer Stellungnahme vorzulegen, wo sie verbleiben.

Die Regierungspräsidenten stellen die Anträge unter Benutzung des Formblattes Anlage 6 länderweise (Bulgarien, Polen, Rumänien, Ungarn, Tschechoslowakei, polnisch verwaltete deutsche Ostgebiete) getrennt zusammen und legen mir diese Zusammenstellungen in achtfacher Ausfertigung vor.

In besonders dringenden Fällen ist eine telegrafische Benachrichtigung der Vertretungen der Schutzmächte in den Satellitenstaaten durch den BMdI. oder das Auswärtige Amt möglich. Die Telegrammbühren hierfür, die regelmäßig 10,— DM betragen, müssen von den Angehörigen im Bundesgebiet bezahlt werden. Deshalb sind in besonders dringenden Fällen der Wunsch einer telegraphischen Benachrichtigung, der Name und die Anschrift des zahlungspflichtigen Verwandten von den Ausländerbehörden im Antrag (Anlage 5) und von den Regierungspräsidenten in einem kurzen Vorlagebericht gesondert anzuführen.

#### Zu § 50:

a) Die Muster für Sichtvermerke sind im GMBl. 1953 S. 37 bis 39 bekanntgemacht worden.

b) Hinsichtlich der Rhein- und Donauschiffer wird auf die AusfAnw. zu § 52 Buchst. b und c verwiesen.

#### Zu § 51:

Ausnahmesichtvermerke werden nach den Bestimmungen über die Erteilung und Versagung von Sichtvermerken von den Paßkontrollstellen an den für den großen Reiseverkehr zugelassenen Grenzübergängen erteilt.

Anla-

Anla-

**Zu § 52:**

a) Sichtvermerke dürfen nur in einen gültigen Paß eingetragen werden. Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit des Passes sind vorher im Benehmen mit dem Landeskriminalamt zu klären. Die Anbringung des Sichtvermerks auf Zusatzblättern ist nicht zulässig. Bei Paßersatzpapieren, die (wie die US-Reentry-Permits) keinen oder nicht genügenden Raum für die sonst in den Paß einzutragenden Vermerke bieten, sind Sichtvermerksvordrucke zu verwenden, die durch die Bundesdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstraße 91, zu beziehen sind. In jeden auf diesen Sonderbogen einzutragenden Vermerk ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„gilt nur in Verbindung mit dem US-Reentry-Permit Nr. ..... (in Worten ..... ) ausgestellt am ..... in .....“

b) Inhaber von Rheinschifferpässen sind gem. § 3 Abs. 2 Buchst. g PaßVO. vom Sichtvermerkszwang befreit. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AVV ist somit gegenstandslos geworden.

Abs. 2 Nr. 2 gilt ab 1. 4. 1953 auch für luxemburgische Staatsangehörige.

c) Inhaber von Donauschifferausweisen unterliegen im allgemeinen noch dem „Sichtvermerkszwang“. Nur mit Österreich ist bisher die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges vereinbart. Bis auf weiteres wird der Sichtvermerk für Donauschiffer zur erstmaligen Einreise als Ausnahmesichtvermerk von der Paßkontrollstelle Passau und für Wiedereinreisen von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Regensburg als Paßbehörde für Donauschifferausweise erteilt.

d) Nichtdeutsche Inhaber von Malteserpässen (s. Ausf. Anw. zu § 35 Buchst. c) bedürfen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit eines Einreisesichtvermerkes. Er kann nur dann erteilt werden, wenn der Paß bereits mit einem Einreise- (Wiedereinreise-) Sichtvermerk des bisherigen Aufenthaltsstaates oder eines anderen Staates versehen ist oder wenn durch eine besondere amtliche Bescheinigung während der Geltungsdauer des Ordenspasses die Rückkehr in den anderen Staat gesichert ist (s. a. § 53 AVV).

Deutschen wird kein Sichtvermerk in Ordenspässen eingetragen (s. a. § 61 AVV).

**Zu § 53:**

a) Die Vorschrift soll verhindern, daß Ausländer, insbesondere Staatenlose, über die vom Ausreisestaat gewährte Rückkehrfrist hinaus im Bundesgebiet verbleiben.

Die deutschen Sichtvermerksbehörden im Ausland erteilen Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, bei denen angenommen werden kann, daß sie über die Rückkehrfrist hinaus im Bundesgebiet verbleiben, auch für kurzfristige Einreisen einen Sichtvermerk nur nach Zustimmung der für den in Aussicht genommenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde (vgl. § 9 Abs. 2 Buchst. d PaßG). Das gilt auch für Sichtvermerke der in der Ausf. Anw. zu § 48 genannten Art. Die Stellungnahme der Ausländerbehörde wird vom BMdI. über mich eingeholt.

Die deutschen Vertretungen im Ausland sind ermächtigt, von der in § 53 Abs. 2 vorgeschriebenen Viermonatsfrist in besonders begründeten Fällen dann abzusehen, wenn die zeitgerechte Rückkehr des Sichtvermerkbewerbers gewährleistet ist und der Bundesrepublik Deutschland dadurch keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Wiederausreise entstehen.

Durchreisesichtvermerke werden Inhabern von Fremdenpässen ohne Zustimmung innerdeutscher Behörden erteilt, wenn sie im Besitz eines gültigen Einreisesichtvermerkes des Reiseziellandes sind.

b) Die Regelung gem. Buchst. a gilt auch für Inhaber israelischer Reisepässe und zwar ohne Rücksicht auf Zweck und Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet. Israelische Staatsangehörige, die im Auftrage ihrer Regierung reisen, erhalten einen Sichtvermerk ohne Zustimmung innerdeutscher Behörden.

Sichtvermerksanträge von Inhabern israelischer Reisepässe, deren Geltungsbereich sich nicht auf das Bundesgebiet erstreckt, werden zurückgewiesen.

c) Die Ausländerbehörden dürfen die Zustimmung zur Einreise nur erteilen, wenn feststeht, daß eine Umgehung der Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme nicht beabsichtigt ist.

d) Hinsichtlich der Bestimmungen ausländischer Staaten über die Einreise und Rückkehr von Fremdenpaßinhabern s. Anlage 2.

**Zu § 54:**

Gem. § 57 Abs. 4 wird die zuständige Behörde im Inland von der Festsetzung besonderer Reisefristen benachrichtigt, damit die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen veranlaßt werden können.

Soll die Beschränkung eines Wiedereinreisesichtvermerkes auf bestimmte Grenzübergangsstellen sich nicht nur auf die Wiedereinreise sondern auch auf die Ausreise erstrecken, so ist der Sichtvermerk durch folgenden Vermerk zu ergänzen:

„Die Ausreise darf nur über die Grenzübergangsstelle(n) ..... ausgeführt werden.“

Innerhalb der gem. § 54 Abs. 1 festgesetzten Frist (Nutzungsfrist) muß der Reisende die Grenze der Bundesrepublik vom Ausland her überschritten haben.

Die Reisefrist gem. § 54 Abs. 2 Satz 2 und 3 bedeutet, daß der Reisende mit Ablauf der festgesetzten Frist das Bundesgebiet wieder verlassen haben muß.

**Zu § 57 Abs. 4:**

Die zuständigen Polizeibehörden sind im Land NW die Landkreise und kreisfreien Städte als Ordnungsbehörden.

**Zu § 65:**

Abs. 1 ist gegenstandslos geworden, da die mit der IRO abgeschlossenen Auswanderungsabkommen mit der Auflösung der IRO ihre Rechtsgrundlage verloren haben.

**Zu § 66:**

Hinsichtlich der zwischenstaatlichen Anerkennung der Seefahrtbücher wird auf Abschn. A Ausf. Anw. zu § 4 Abs. 1 PaßVO. verwiesen.

**Zu § 71:**

a) Die Dienstanweisung für die Paßkontrolle v. 6. 12. 1954 ist im GMBL 1954 S. 575 bekanntgemacht worden. Hinsichtlich der Organisation des Paßkontrolldienstes s. Anlage 4.

Ab 1. 7. 1955 werden die Reiseausweise der deutschen Reisenden mit Ausnahme der Reiseausweise, deren Gültigkeit auf die Reise nach Deutschland beschränkt ist, bei der Paßkontrolle nicht mehr abgestempelt. Nr. 15 der Dienstanweisung ist insoweit überholt. Staatenlose Personen, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Staatsangehörige der Ostblockstaaten haben beim Grenzübergang Zählkarten auszufüllen. Im Ausland wird die Zählkarte von der den Sichtvermerk erteilenden Auslandsvertretung ausgegeben. Die Zählkarte dient zur Ausländerkontrolle im Inland. Sie enthält 2 Abschnitte, einen für die Einreise und einen für die Ausreise. Bei der jeweiligen Paßkontrolle wird der entsprechende Abschnitt einbehalten und der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des BMdI. — Ausländerzentralregister — in Köln, Ludwigstraße 2, Tel. 21 41 51, zugeleitet. Wird der Ausreiseabschnitt an diese Stelle nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Einreiseabschnittes übermittelt oder geht innerhalb dieses Zeitraumes dort nicht die Benachrichtigung einer Ausländerbehörde über die Beantragung oder die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ein, werden die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen veranlaßt.

Zur Erleichterung der Abfertigung beim Grenzübergang werden in besonderen Fällen vom Bundesminister der Finanzen, dem Auswärtigen Amt oder von diplomatischen Auslandsvertretungen Paßergänzungen (Grenzempfehlungen, Kurierausweise) erteilt.

b) Das Verzeichnis der zugelassenen Grenzübergangsstellen an den Auslandsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland ist im GMBl. 1954 S. 235 bekanntgemacht worden. Hierzu treten die inzwischen neu zugelassenen Übergangsstellen für den großen Reiseverkehr Tickerhook und Bimmen an der deutsch-niederländischen Grenze. Die Unterscheidung von Grenzübergangsstellen für den großen Reiseverkehr und solchen für den kleinen Grenzverkehr hat in der Hauptsache nur noch zoll- und devisenrechtliche Bedeutung. Für den kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr zugelassene Übergangsstellen dürfen nur von Reisenden ohne Beförderungsmittel, ohne gestellungspflichtige Waren und ohne anmeldungspflichtige Zahlungsmittel passiert werden.

#### Zu § 72:

Alliierte Vorbehalte im Sinne des Abs. 2 bestehen nicht mehr. Einen Sonderstatus mit vertraglich festgelegten Bestimmungen über die Ausweispflicht haben die in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Streitkräfte. Für die paß- und ausweisrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Streitkräfte nach Beendigung des Besetzungsregimes gelten die RdErl. v. 18. 5. 1955 (MBI. NW. S. 880) i. d. F. d. RdErl. v. 28. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1469) u. v. 12. 8. 1955 (MBI. NW. S. 1641) sowie d. RdErl. v. 12. 10. 1955 (MBI. NW. S. 1987).

#### Anlage 1

Seite 1

#### Mitteilung über den Verlust eines Reisepasses

(Paßbehörde)

, den 19.....

An das  
Landeskriminalamt  
**Düsseldorf**  
Neußer Straße 2

(mit Abdruck für das Bundeskriminalamt in Wiesbaden)

Der umseitig beschriebene Reisepaß ist in Verlust geraten.

(Unterschrift)

Seite 2

Familienname: .....

Vorname: .....  
(Rufnamen unterstreichen)

Geburtsdatum und -ort: .....

Wohnort: .....  
(auch Straße und Haus-Nr.)

Nummer des in Verlust geratenen Reisepasses: .....

Von welcher Behörde ausgestellt: .....

Ausstellungsdatum: .....

Gültig bis: .....

Wann, wo und auf welche Weise in Verlust geraten? .....

Gründe, die den Verdacht rechtfertigen, daß der Paß durch andere Personen mißbräuchlich benutzt wird: .....

### Z u s a m m e n s t e l l u n g

#### der bisher bekanntgewordenen ausländischen Vorschriften über die Einreise und Rückkehr von Fremdenpaßinhabern.

##### I

Bedingungen, unter denen

1. der Inhaber eines von den zuständigen Behörden des Gastlandes ausgestellten Fremdenpasses in dieses Land zurückkehren,
2. der Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten deutschen Fremdenpasses in das Gastland einreisen,
3. eine Person, die mit einem von einer Auslandsvertretung ausgestellten Fremdenpaß ausgereist ist, in das Gastland zurückkehren

kann:

Agypten	zu 1. Wiedereinreisesichtvermerk muß im ägyptischen Fremdenpaß eingetragen sein (der Vermerk wird bei gültiger Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt).
Argentinien	zu 1. Rückkehr innerhalb der Gültigkeitsdauer des Fremdenpasses ist jederzeit möglich (Gültigkeit: 1 Jahr; Verlängerung durch argentinische Auslandsbehörden um 6 Monate möglich).
Australien	zu 1. Wiedereinreisesichtvermerk ist erforderlich. Wird erteilt als „Re-Entry Permit“ oder als „Letter of Authority to return to Australie in place of Re-Entry Permits“. zu 2. Unter denselben Bedingungen wie Inhaber eines Nationalpasses. zu 3. Wie zu 1.
Belgien	zu 1. Rückkehr ist innerhalb der Gültigkeitsdauer des Fremdenpasses für politische Flüchtlinge (hellgrauer Einband) möglich. Bei russischen Flüchtlingen (Fremdenpaß mit blau-grauem Einband) und anderen Personen (Fremdenpaß mit rosa Einband) muß Wiedereinreisesichtvermerk eingetragen sein.
Bolivien	zu 1. An Staatenlose wird ein Paßersatz, ein sog. „Salvo conductor“ ausgegeben, mit dem eine Wiedereinreise nach Bolivien jederzeit möglich ist.
Brasilien	zu 1. Brasilianische Fremdenpässe enthalten weder Rückkehrklausel noch Wiedereinreisesichtvermerk. Voraussetzung für die Rückkehr ist die Daueraufenthaltserlaubnis. Sie wird nachgewiesen durch die „Carteira de Identidade para Estrangeiro“ oder einen entsprechenden Stempelintrag im Paß. zu 2. Einreise ist ohne Schwierigkeiten gem. den einschlägigen Vorschriften der brasilianischen Gesetzgebung möglich. zu 3. Wie zu 1. Der Besitz der Daueraufenthaltsgenehmigung ist erforderlich.
Britisch-Ostafrika (Tanganyika, Sansibar)	Eine Sonderregelung für Reisende mit Fremdenpässen existiert nicht.
Chile	zu 1. Staatenlose können mit einem chilenischen Fremdenpaß zurückkehren, wenn er mit einer Rückreisegenehmigung (carta de reingreso) von 1jähriger Gültigkeit und auf Grund dieser von einer zuständigen chilenischen Vertretung mit einem Einreisevizum versehen ist. zu 2. Der Inhaber kann unter den gleichen Bedingungen einreisen wie der Inhaber eines deutschen Nationalpasses. zu 3. Wie Ziffer 1.
Costa Rica	zu 1. Wiedereinreise ist möglich, wenn ein „Cédula de Viaje“ (Reiseausweis für Fremde) vorhanden.
Dänemark	zu 1. Rückkehr des Inhabers eines in Dänemark ausgestellten Fremdenpasses ist nur möglich auf Grund eines befristeten Aus- und Wiedereinreisesichtvermerks (für ein- und mehrmalige Reisen). Höchstdauer der Rückkehrfrist: 2 Jahre. zu 2. Einreise ist mit Sichtvermerk einer dänischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland möglich. zu 3. Rückkehr wie zu 1. auf Grund eines Aus- und Wiedereinreisesichtvermerks des Reichspolizeichefs. In Ausnahmefällen kann Sichtvermerk durch dänische Auslandsvertretungen erteilt werden.
Ecuador	zu 1. Rückkehr ist innerhalb der Gültigkeitsdauer des in Ecuador ausgestellten Reiseausweises möglich.

Frankreich	zu 1. Die Eintragung eines Wiedereinreisesichtvermerks ist nicht üblich; die französischen Behörden wissen aber, daß ihre Fremdenpässe mit deutschen Sichtvermerken nur dann versehen werden, wenn sie einen französischen Wiedereinreisesichtvermerk enthalten.
Griechenland	zu 1. Neben einem Wiedereinreisesichtvermerk im Fremdenpaß muß besondere Rückkehrerlaubnis vorhanden sein.
Großbritannien und Nordirland	zu 1. Mit einem „Travel Document“ ist Rückkehr innerhalb eines Jahres möglich. Bei einem „Certificate of Identity“ ist Re-Entry-Permit notwendig (3 Monate gültig).
Hongkong	zu 1. Rückkehr ist mit einem von den zuständigen britischen Behörden ausgestellten Fremdenpaß auf Grund eines Re-Entry-Permit möglich. Letzteres wird nur unter gewissen Voraussetzungen erteilt. Entscheidung hierüber wird von Fall zu Fall durch den Immigration-Officer getroffen. zu 2. Einreise wird unter den gleichen Bedingungen erteilt wie Inhabern von Nationalpässen. Die Entscheidung über den Einreiseantrag trifft der Immigration-Officer. Der Sichtvermerk wird in der Regel für 6 Monate erteilt. Verlängerung ist möglich. Bei Ablehnung des Einreisesichtvermerks durch den Immigration-Officer ist Überprüfung durch den Gouverneur (Governor in Council) möglich. zu 3. Wie zu 1.
Indien	Inhabern von Fremdenpässen ist die Einreise oder Rückkehr noch niemals verweigert worden, falls die allgemein üblichen Voraussetzungen (gültiges Visum, Beachtung der Steuer- und Registrierungsvorschriften) erfüllt waren. Besondere Bedingungen wurden Inhabern von Fremdenpässen nicht auferlegt.
Indonesien	zu 1. Die geltenden Einwanderungsbestimmungen sind zu beachten.
Irland	zu 1. Besitz eines „Travel Document“ berechtigt zur Wiedereinreise.
Italien	zu 1. Wiedereinreisesichtvermerk ist erforderlich. zu 2. Inhaber von Fremdenpässen, die von deutschen Behörden ausgestellt sind, müssen mit einem deutschen Wiedereinreisesichtvermerk versehen sein, der mindestens 3 Monate nach dem Ende des für Italien genehmigten Aufenthalts noch gültig sein muß. zu 3. Wie zu 1.
Jugoslawien	zu 1. Fremdenpässe mit einer Gültigkeitsdauer von 6—12 Monaten werden mit einem jugoslawischen Ausreise- und Wiedereinreisesichtvermerk versehen. Diese Sichtvermerke werden in der Regel mit einer der Gültigkeit des Fremdenpasses entsprechenden Gültigkeitsdauer ausgestellt. zu 2. Inhaber von in der Bundesrepublik ausgestellten deutschen Fremdenpässen wurden bisher nicht anders behandelt als Inhaber normaler deutscher Reisepässe. zu 3. Sofern die Person ihren ständigen Wohnsitz in Jugoslawien hat, erhält sie in der Regel einen Ausreise- und Wiedereinreisesichtvermerk.
Kanada	zu 1. Der kanadische Fremdenpaß (Certificate of Identity) ist nur als Ausweis zur Identifizierung des Inhabers ohne Rückkehrrecht anzusehen. Bei der Erteilung der Rückkehrgenehmigung wird unterschieden zwischen a) Inhabern, die länger als 5 Jahre ansässig sind und damit das Canadian domicile erworben haben, b) Fremdenpaßinhabern ohne Canadian domicile. zu 2. Einreise nur mit Rückkehrgenehmigung möglich. zu 3. Fremdenpässe der deutschen Auslandsvertretungen werden in gleicher Weise anerkannt wie Fremdenpässe einer innerdeutschen Behörde. Ein deutscher Fremdenpaß wurde bisher in Kanada noch nicht ausgestellt, da Personen, die aus irgendwelchen Gründen keinen Nationalpaß erhalten können, jederzeit einen kanadischen Fremdenpaß erhalten, falls sie rechtmäßig eingewandert sind.
Libanon	zu 1. Während der Gültigkeit der Reisepapiere darf der Inhaber mit einem Rückreisesichtvermerk in den Libanon zurückkehren. zu 2. Der Reisende erhält den Sichtvermerk zur Einreise in den Libanon nur dann, wenn der in seinem Besitz befindliche Reiseausweis einen Rückreisesichtvermerk nach Deutschland enthält, dessen Gültigkeitsdauer mindestens 6 Monate beträgt. zu 3. Der Reisende kann während der Gültigkeitsdauer des ihm von den zuständigen libanesischen Behörden erteilten Rückreisesichtvermerks nach dem Libanon zurückkehren.
Luxemburg	zu 1. Hat der Inhaber einen Fremdenpaß (Titre d'identité et de voyage), so ist Rückreisesichtvermerk notwendig. Besitzt er eine luxemburgische „Fremdenkarte“ (Carte d'identité d'étranger), dann ist ein Rückreisevisum nicht erforderlich. In diesem Fall kann die Rückreise erfolgen, sofern die ununterbrochene Abwesenheit aus dem Großherzogtum eine Dauer von 4 Monaten nicht überschritten hat. zu 2. Wie Inhaber eines Nationalpasses. zu 3. Wie Inhaber eines Nationalpasses.

Mexiko	<p>zu 1. Jeder Fremde, der nicht Besucher oder Tourist ist, muß den Status als „Immigrante“ oder „Immigrado“ haben. Der Status als „Immigrante“ setzt eine Wartezeit von 5 Jahren, davon höchstens 18 Monate außer Landes (die ersten 2 Jahre: 90 Tage pro Jahr) voraus. Der „Immigrado“ darf jederzeit das Land verlassen, aber nicht für länger als 2 aufeinanderfolgende Jahre oder mehr als 5 Jahre innerhalb von 10 Jahren.</p> <p>Wenn der Status im Fremdenpaß vermerkt ist, kann der Inhaber ohne weiteres nach Mexiko wiedereinreisen.</p>
Niederlande	<p>zu 1. Ein Wiedereinreisesichtvermerk ist nötig. Er wird von der örtlichen Polizeibehörde am Wohnsitz des Antragstellers erteilt.</p> <p>zu 2. Ein Einreisesichtvermerk ist nötig. Voraussetzung für die Erteilung ist, daß der Paß mit einem deutschen Rückreisesichtvermerk versehen ist, der mindestens einen Monat länger gültig sein muß, als die beabsichtigte Aufenthaltsdauer in den Niederlanden.</p> <p>zu 3. Aufenthaltserlaubnis und Rückreisevisum sind nötig. Voraussetzung für die Erteilung ist, daß der Paß mit einem entsprechend langfristigen deutschen Sichtvermerk zur Rückkehr nach Deutschland versehen ist. Bezüglich der Rückübernahme unerwünschter Personen mit Fremdenpässen ist zwischen dem niederländischen Justizministerium und dem Combined Travel Board am 17. 4. 1950 ein Abkommen getroffen worden, das auch heute noch Gültigkeit haben dürfte. Die Frage ist allerdings noch nicht abschließend geklärt.</p>
Norwegen	<p>zu 1. Sonderbedingungen für die Rückkehr der Inhaber norwegischer Fremdenpässe bestehen nicht. Nur in Einzelfällen wird eine kürzere Frist zur Rückkehr festgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Einreise grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>zu 2. Ein Einreisesichtvermerk ist nötig. In Einzelfällen werden besondere Bedingungen gestellt. Die Ausstellung des Wiedereinreisesichtvermerks wird erleichtert, wenn der Inhaber eines nicht in Norwegen ausgestellten Fremdenpasses seinen Wohnsitz in Norwegen hat.</p> <p>zu 3. Wie zu 2.</p>
Paraguay	<p>zu 1. Staatenlose erhalten von der Polizei als Reiseausweis ein „Salvo-conducto“. Es wird bei der Rückreise von den paraguayischen Konsulaten mit einem Einreisesichtvermerk versehen, ohne daß besondere Bedingungen gestellt werden.</p> <p>zu 2. Der Inhaber kann unter denselben Bedingungen einreisen wie der Inhaber eines deutschen Nationalpasses.</p> <p>zu 3. Wie zu 1., wenn Inhaber in Paraguay ansässig ist.</p>
Peru	<p>zu 1. Rückkehr von Inhabern peruanischer Fremdenpässe ist auf Grund der vom Außenministerium ausgestellten „Ficha de Reingreso“ möglich. Die Einreisegenehmigung ist nicht mit dem Paß verbunden, 1 Jahr gültig und kann verlängert werden.</p> <p>zu 2. Einreisegenehmigung wird nur ausnahmsweise bei Befürwortung einer angesehenen Person des Gastlandes erteilt.</p> <p>zu 3. Wie zu 1., wenn Inhaber in Peru ansässig.</p>
Portugal	<p>zu 1. Wiedereinreisesichtvermerk im Fremdenpaß ist notwendig (Gültigkeit: 1-2 Monate).</p>
Salvador	<p>zu 1. Staatenlose müssen im Besitz von Passierscheinen bzw. Sonderaus- und -einreisegenehmigungen sein.</p>
Schweden	<p>zu 1. Wiedereinreisesichtvermerk im Fremdenpaß ist notwendig (gilt meist für 2-3 Reisen von 3-4 Monaten; Verlängerung durch schwed. Auslandsvertretungen möglich. Zielland ist immer angegeben).</p>
Schweiz	<p>zu 1. Der von der Polizeiabteilung des Departements ausgestellte Paß für Ausländer berechtigt den Inhaber zur jederzeitigen Rückkehr in die Schweiz innerhalb seiner Gültigkeitsdauer ohne besonderes Rückreisevisum.</p> <p>Der Identitätsausweis berechtigt den Inhaber nur mit einem Rückreisevisum der zuständigen kantonalen oder der eidgenössischen Fremdenpolizei zur Rückkehr in die Schweiz. Dasselbe gilt für die Nansen-Ausweise. Der Inhaber eines gemäß dem Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946 ausgestellten Reiseausweises ist berechtigt, innerhalb der auf Seite 5 des Ausweises eingetragenen Frist oder der Gültigkeitsdauer eines allfälligen Rückreisevisums einer Fremdenpolizeibehörde in die Schweiz zurückzukehren.</p> <p>zu 2. Rückreisevisum der zuständigen kantonalen oder der eidgenössischen Fremdenpolizei ist nötig. Inhaber des Fremdenpasses kann auch bei einer konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland ein Einreisevisum beantragen.</p> <p>zu 3. Wie zu 2.</p>

Spanien	<p>zu 1. Staatenlose können sich in Spanien ohne Reisepässe aufhalten. Für Auslandsreisen werden durch die spanischen Polizeibehörden Fremdenpässe in der Paßbuchform der spanischen Nationalpässe ausgestellt. Sie tragen auf Seite 1 einen roten Stempel „ESPECIAL“ und weitere Stempel auf Seite 9 und 10. Spanische Fremdenpässe werden jeweils nur für eine Auslandsreise ausgestellt und können nicht verlängert werden. Der Geltungsbereich wird jeweils auf das Reiseziel beschränkt. Reisen nach Rußland und dessen Satellitenstaaten werden nicht genehmigt. Die Reise muß innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Ausstellung des Passes angetreten werden. Die Geltungsdauer beträgt im Höchstfall 3 Monate, gerechnet vom Tage der Ausreise. Bei Überschreitung der Frist ist die Einreise nur mit besonderer Genehmigung der Dirección General de Seguridad in Madrid möglich.</p> <p>zu 2. Vor Erteilung eines Sichtvermerks an den Inhaber eines deutschen Fremdenpasses wird die Genehmigung der Dirección General de Seguridad eingeholt. Ferner müssen die Fremdenpässe eine Aufenthaltserlaubnis und einen Wiedereinreisesichtvermerk der Bundesrepublik Deutschland tragen. Die Geltungsdauer des spanischen Sichtvermerks hält sich innerhalb der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis und der Einreisegenehmigung.</p> <p>zu 3. Es besteht kein Unterschied zwischen Inhabern von National- und Fremdenpässen. Bei Auslandsreisen ist bei der zuständigen spanischen Polizeibehörde die sog. „salida“ zu beantragen.</p>
Südafrikanische Union	<p>zu 1. Reiseausweis mit der Bezeichnung „Document of Identity Issued to an Applicant, who cannot obtain a National Passport“ und Wiedereinreisesichtvermerk sind notwendig; letzterer kann im Ausland nicht verlängert werden.</p>
Syrien	<p>zu 1. Besitz von „Laissez-Passer“ mit dem Vermerk „et pour le retour en Syrie“ ist notwendig.</p>
Thailand	<p>zu 1. Thailändische Fremdenpässe (Emergency Certificates) berechtigen nur dann zur Rückkehr, wenn sie mit einem Re-Entry-Visa versehen sind. Praktisch werden Re-Entry-Visa Inhabern von Emergency Certificates nicht gewährt.</p> <p>zu 2. Inhaber deutscher Fremdenpässe werden wie alle Ausländer behandelt und benötigen ein Einreisevisum.</p> <p>zu 3. Falls diese beim Verlassen Thailands die Rückkehr beabsichtigen, benötigen sie vor der Ausreise eine Genehmigung der thailändischen Einwanderungsbehörde, auf Grund deren die thailändischen Auslandsvertretungen ein neues Einreisevisum erteilen.</p>
Türkei	<p>zu 1. Wiedereinreisesichtvermerk muß im Fremdenpaß eingetragen sein (gültig für eine Reise von 3—6 Monaten).</p>
Uruguay	<p>zu 1. Inhaber von uruguaischen Fremdenpässen benötigen Rückreiseerlaubnis (Permiso de Reingreso). Diese wird mit einer Höchstdauer von 3 Jahren auf Antrag von der Einwanderungsbehörde in Montevideo ausgestellt.</p> <p>zu 2. Sichtvermerk zum vorübergehenden (90 Tage) oder dauernden Aufenthalt in Uruguay ist erforderlich. Bei dauerndem Aufenthalt in Uruguay wird Rückreiseerlaubnis zur Wiedereinreise (s. Ziff. 1) gefordert.</p> <p>zu 3. In Uruguay ansässigen Personen werden vom Außenministerium Fremdenpässe ausgestellt. Die Ausstellung von Fremdenpässen durch die Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland an Personen mit Daueraufenthalt in Uruguay ist unerwünscht. Bei vorübergehender Ausreise wird zur Wiedereinreise Rückreiseerlaubnis verlangt. (s. Ziff. 1).</p>
Venezuela	<p>zu 1. Inhabern von venezolanischen Fremdenpässen (Pasaporte de Emergencia) müssen im Besitze eines Rückreisevermerks und außerdem eines Rückreiseschreibens sein, das vom Innenministerium ausgestellt wird und den Inhaber zum Erhalt eines Sichtvermerks bei einer venezolanischen Vertretung in dem Land, das er aufsucht, berechtigt.</p> <p>zu 2. Der Inhaber kann unter gleichen Bedingungen einreisen wie der Inhaber eines Nationalpasses.</p> <p>zu 3. Es genügt ein Einreisesichtvermerk wie zu 2., der auf Grund eines Rückkehrvermerks oder Rückkehrschreibens erteilt wird.</p>
Vereinigte Staaten	<p>Wiedereinreisesichtvermerk (Re-Entry-Permit) ist notwendig (Gültigkeit: höchstens 1 Jahr, Verlängerung um 6 Monate möglich). Staatenlose, die besuchsweise nach Deutschland reisen, erhalten keinen Fremdenpaß. Als Reisepapier benutzen sie das hierfür ausreichende Affidavit of Identity oder Certificate of Identity.</p>

**II**

Bedingungen, unter denen

1. der Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Fremdenpasses in einen anderen Staat einreisen und
2. der Inhaber eines von einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Fremdenpasses nach Beendigung seines vorübergehenden Aufenthaltes in der Bundesrepublik wieder in das Gastland zurückkehren kann:

Ägypten	<ul style="list-style-type: none"> <li>zu 1. Sichtvermerk der ägypt. Auslandsvertretung oder des ägypt. Innenministeriums muß in dem Fremdenpaß eingetragen sein.</li> <li>zu 2. Wiedereinreisesichtvermerk wird erteilt, wenn Antragsteller eine ägyptische Aufenthaltsgenehmigung besitzt.</li> </ul>
Belgien	<ul style="list-style-type: none"> <li>zu 1. Sichtvermerk einer belgischen Vertretung in Deutschland muß in den Fremdenpaß eingetragen sein. Die Gültigkeit des Sichtvermerks darf sich nur bis zu einem Zeitpunkt erstrecken, der drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Fremdenpasses liegt.</li> <li>zu 2. Die Fremdenpässe müssen mit einem von der entsprechenden belgischen Provinzialregierung ausgestellten Wiedereinreisesichtvermerk versehen sein.</li> </ul>
Costa Rica	<ul style="list-style-type: none"> <li>zu 2. Departements de degradacion können auf Antrag außer dem Ausreisesichtvermerk gleichzeitig auch die Rückkehrerlaubnis erteilen.</li> </ul>
Ecuador	<ul style="list-style-type: none"> <li>zu 1. Sichtvermerk durch diplomatische oder konsularische Vertretung von Ecuador ist erforderlich.</li> <li>zu 2. Rückkehrvisum wird erteilt, wenn Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis für Ecuador besitzt und nicht länger als 1 Jahr außer Landes war.</li> </ul>
Finnland	<ul style="list-style-type: none"> <li>zu 1. Finnisches Einreisevisum ist erforderlich. Es wird jedoch nur erteilt, wenn vorher ein Rückreisevisum durch die deutschen Behörden zur Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland in den Fremdenpaß eingetragen wurde.</li> <li>zu 2. Einreisevisum wird ebenfalls nur erteilt, wenn vorher ein Einreisevisum für die Bundesrepublik Deutschland erteilt wurde.</li> </ul>
Frankreich	<ul style="list-style-type: none"> <li>zu 1. Der deutsche Fremdenpaß muß eine Rückkehrklausel enthalten. Falls sie fehlt, wird ein Sichtvermerk zur Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland gefordert. Von der Geltungsdauer der Rückkehrklausel bzw. des Wiedereinreisesichtvermerks werden bei Erteilung des französischen Einreisesichtvermerks zwei Monate als Sicherheitsfrist in Abzug gebracht.</li> <li>zu 2. Fremdenpässe werden von der Deutschen Diplomatischen Vertretung in Paris nicht ausgestellt.</li> </ul>
Griechenland	<ul style="list-style-type: none"> <li>zu 1. Vermerk, daß der Inhaber des Fremdenpasses in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren kann, ist erforderlich. Sichtvermerk wird jedoch durch griechische Konsularbehörden nur erteilt, nachdem vorher über das griechische Außenministerium bei der Direktion der Fremdenpolizei Rückfrage gehalten wurde, ob die betreffende Person in Griechenland als erwünscht zu betrachten bzw. nichts Nachteiliges über sie bekannt ist.</li> <li>zu 2. Fremdenpaß muß den Vermerk „avec droit de retour“ enthalten.</li> </ul>
Großbritannien und Nordirland	<ul style="list-style-type: none"> <li>zu 1. Sichtvermerk eines britischen Konsulats in der Bundesrepublik Deutschland muß im Fremdenpaß eingetragen sein.</li> <li>zu 2. Der Fremdenpaß muß einen von den britischen Behörden auszustellenden Sichtvermerk enthalten.</li> </ul> <p>Zu bemerken ist, daß ein britisches Visum hier keinen unbedingten Anspruch auf Einreise gewährt. Der Passkontrollbeamte (Immigration-Officer) ist bei der Überprüfung berechtigt, jedem Fremden die Landung zu versagen, falls hinreichende Gründe vorliegen.</p>
Island	<ul style="list-style-type: none"> <li>zu 1. Fremdenpässe werden bei der Einreise nach Island wie gewöhnliche Reisepässe behandelt. Es wird lediglich eine schärfere Kontrolle dahin ausgeübt, ob die Gültigkeitsdauer des Passes nicht überschritten wird.</li> </ul>
Japan	<ul style="list-style-type: none"> <li>zu 1. Einreise nach Japan mit deutschem Fremdenpaß ist nicht möglich. Erforderlich ist ein von der zuständigen japanischen Auslandsvertretung ausgestellter Reiseausweis, der einen gültigen Sichtvermerk enthalten muß.</li> <li>zu 2. Vor der Ausreise aus Japan muß in dem Fremdenpaß ein „Reentry-Permit“ eingetragen werden.</li> </ul>

Mexiko	Touristen- oder Besuchervisum ist erforderlich, falls der Betreffende kein „Immigrante“ oder „Immigrado“ ist, also sich nur vorübergehend in Mexiko aufhalten will. Unabhängig von der Art des Passes genügt für die Wiedereinreise von Immigrantes oder Immigrados die Vorlage eines gültigen „Documento migratorio unico de Immigrante“. Antragsteller dürfen nicht länger als zwei Jahre außer Landes bleiben.
Pakistan	zu 1. Rückkehr nach der Bundesrepublik Deutschland muß innerhalb der Gültigkeitsdauer des Fremdenpasses zugesichert sein. In diesem Fall wird ein Sichtvermerk ausnahmslos für einen Zeitraum erteilt, der 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Passes liegt.
Portugal	zu 1. Visum durch das portugiesische Generalkonsulat in Hamburg ist erforderlich. zu 2. Vor Ausstellung des Fremdenpasses ist bei der internationalen Fremdenpolizei die Rückkehrerlaubnis einzuholen. Die Frist für das Rückkehrvisum beträgt im allgemeinen zwei Monate.  Visum des portugiesischen Generalkonsulats in Hamburg ist erforderlich.
Schweden	zu 1. Rückkehrgenehmigung nach Deutschland muß vorliegen. Der in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Fremdenpaß muß jedoch zwei Monate länger gültig sein, als der Aufenthalt in Schweden dauern wird.  zu 2. Schwedische Wiedereinreisegenehmigung muß vorher erteilt sein.
Südafrikanische Union	zu 1. Einreisevisum ist erforderlich. Es wird nur bei Vorliegen eines deutschen Wieder-einreisesichtvermerks erteilt.
Syrien	Einreise- oder Rückreisesichtvermerk ist erforderlich, ohne Rücksicht darauf, ob der Fremdenpaß von syrischen oder ausländischen Behörden ausgestellt ist. Rückreisesichtvermerk wird von der „Direction Générale de la Police et de la Sécurité“ in Damaskus ausgestellt.
Türkei	zu 1. Einreisevisum kann nur mit Zustimmung des türkischen Innenministeriums erteilt werden.

**Anlage 3**

**Alliierte Stellen,  
die Paß- und Sichtvermerksfunktionen für die Bundesrepublik Deutschland wahrnehmen.**

Land	Ort	Bezeichnung der Dienststelle
Belgisch-Kongo	Leopoldsville	British Consul General, Leopoldsville
Berlin	Berlin	Allied Travel Office, Elsholtzstraße 32
Bulgarien	Sofia	Legation de France, Sofia/Bulgarie
Bundesrepublik Deutschland	Berlin	Allied Travel Office, Elsholtzstraße 32
China	Nanking	British Embassy, Consular Section, Nanking/China
China	Shanghai	British Consul, Shanghai/China
China	Tientsin	British Consul, Tientsin/China
Formosa	Taipeh	M. le Consul de France, Taipeh/Formosa
Israel	Haifa	British Consul General
Polen	Warschau	Travel Permit Office Warschau, Piekna 3
Rumänien	Bukarest	M. le Consul de France, Bukarest/Roumanie
Saargebiet	Saarbrücken	Bureau de Permis de Voyages, Heinestraße 9
Sierra Leone	Freetown	Principal Immigration Officer, Police Headquarters, Freetown-Sierra Leone
Tschechoslowakei	Prag	Permit Office for Germany c/o American Embassy, Prag II, 18 Stepanska
Ungarn	Budapest	Permit Office for Germany c/o American Legation, Budapest 5, V. Kossuth, Lajos Ter. 18, V. 2

**Anlage 4****Organisation des Paßkontrolldienstes.****I. Paßkontrolldirektion.**

Die Paßkontrolldirektion ist eine Bundesmittelbehörde.  
Sie untersteht dem Bundesminister des Innern.  
Die Anschrift lautet:  
Paßkontrolldirektion, Koblenz, Am Rhein 12, Telefon 24 11.

**II. Paßkontrollämter**

Die Paßkontrollämter sind Bundesunterbehörden und unterstehen der Paßkontrolldirektion. Im Land Nordrhein-Westfalen befinden sich Paßkontrollämter in

Kleve	Tel. Nr.
Tiergartenstraße 29	Kleve 15 29
und	
Aachen	
Eupener Straße 125/127	Aachen 3 02 36

**III. Paßkontrollstellen**

Die Paßkontrollämter bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben (s. Dienstanweisung für die Paßkontrolle — GMBl. 1954 S. 575 —) der Paßkontrollstellen in

Gronau (Bahnhof und Glanerbrücke), Hüthum, Emmerich, (Bahnhof), Emmerich, Rheinhafen, Wyler, Kaldenkirchen, Bahnhof, Schwanenhaus, Elmpt,	Herzogenrath, Aachener Straße, Horbach, Vaalserquartier, Aachen, Hauptbahnhof, Am Bildchen, Köpfchen, Düsseldorf-Lohausen (Flughafen), Wahn (Flughafen).
--	---

**Anlage 5****A n t r a g****auf Erteilung der Einreiseerlaubnis zum Verwandtenbesuch in der Bundesrepublik Deutschland für Bewohner der Satellitenstaaten und der unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete.**

1. Name des Sichtvermerksbewerbers: .....

(bei Frauen auch Geburtsname)

2. Vornamen: .....

3. Geburtstag, -Ort und -Land: .....

4. Staatsangehörigkeit: .....

5. Genaue Anschrift: .....

(Wohnort, Straße, Haus-Nr., Kreis, Land)

.....  
(In der Schriftsprache des Heimatlandes des Bewerbers)

6. Besuchsdauer: .....

7. Anschrift der Person, die in der Bundesrepublik besucht werden soll: .....

8. Mitreisende Kinder:

Name

Vorname

Geburtsdatum und -Ort

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Erklärung des Antragstellers**

Obige Angaben entsprechen der Wahrheit. Eine dauernde Niederlassung obiger Person(en) in der Bundesrepublik ist nicht beabsichtigt. Wohnung und Unterhalt für die Dauer des Besuches werden von mir gestellt.

....., den ..... 19.....

(Unterschrift des Antragstellers)

.....  
(Name des Antragstellers, Vorname, Wohnort, Straße, Haus-Nr. in Block- oder Maschinenschrift)

Landkreis — Stadt

....., den ..... 19.....

**E I L T !**

**Urschriftlich**

dem Herrn Regierungspräsidenten

vorgelegt. Die Angaben im obigen Antrag sind glaubwürdig. Gegen die besuchsweise Einreise und den Aufenthalt von ..... Wochen/Monaten bestehen keine Bedenken.

**Anlage 6**

Ausreiseland: (Bulgarien)  
 (Polen)  
 (Rumänien)  
 (Ungarn)  
 (Tschechoslowakei)  
 [Unter polnischer Verwaltung stehende deutsche Ostgebiete\*)]

**Land: Nordrhein-Westfalen**

**V e r z e i c h n i s**  
**derjenigen Personen, denen zum Zwecke des Verwandtenbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland  
 ein Einreisesichtvermerk erteilt werden kann.**

(RdSchr. d. BMdl. v. 30. 7. 1956 — I B 3 — 13 308 B 395/56 —)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum Ort	Dauer des Besuchs- aufenthalts	Genaue Anschrift (des Sichtvermerksbewerbers, Wohnort, Straße, Haus-Nr., Kreis, Land) in der Sprache des Heimatlandes	Be- merkungen
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

\*) Für jedes Land ist eine besondere Liste aufzustellen.

— MBl. NW. 1956 S. 2005.

**Landtagswahl 1958;  
 hier: Berufung der Beisitzer und der stellvertretenen Beisitzer in den Landeswahlausschuß**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 9. 10. 1956 —  
 I B 1/20—11.58.12

Der Landtag hat gem. § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes v. 26. März 1954 (GV. NW. S. 88) zu Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern in den Landeswahlausschuß berufen:

1. Josef Blank, Dortmund, Prinz-Friedrich-Karl-Straße 48, als Beisitzer,  
 Dr. Josef Hellermann, Recklinghausen, Westerholter Weg 78, als Stellvertreter;
2. Dr. Josef Bollig, Opladen, Am Frankenberg 19, als Beisitzer,  
 Paul Günther, Hückeswagen Krs. Rhein-Wupper, Peterstraße 16, als Stellvertreter;
3. Emil Feldmann, Schötmar/Lippe, Walhallastraße 74, als Beisitzer,  
 Paul Pankoke, Schieder Krs. Detmold, Fischerbergstraße 204, als Stellvertreter;
4. Rüdiger Hansen, Hürth b. Köln, Lindenstraße 22, als Beisitzer,  
 Adolf Bex, Dülken, Loosen 7, als Stellvertreter;
5. Wilhelm Lempken, Homberg/Ndrhh., Fuldastraße 12, als Beisitzer,  
 Hermann Schmidt, Burbach Krs. Siegen, als Stellvertreter;
6. Peter-Josef Schaeven, Köln-Braunsfeld, Vincenz-Statz-Straße 1, als Beisitzer,  
 Christoph Tölle, Paderborn, Elisabethstraße 10, als Stellvertreter;

7. Lothar Steuer, Düsseldorf, Mintropstraße 28, als Beisitzer,  
 Liselotte Funcke, Hagen, Stadtgartenallee 1, als Stellvertreter;
8. Heinrich Warczak, Duisburg, Curtiusstraße 8, als Beisitzer,  
 Dr. Ignaz Lünenborg, Marienbaum/Ndrhh., Am Buchenbusch 8, als Stellvertreter.

— MBl. NW. 1956 S. 2059.

**Bekanntmachung  
 des Landschaftsverbandes Rheinland**

**9. Tagung der 1. Landschaftsversammlung Rheinland**

Die 1. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 9. Tagung auf Donnerstag, den 18. Oktober 1956, 15.30 Uhr, nach Bonn, Haus der Bonner Bürgerverein A.G., Festsaal, I. Stock, Kronprinzenstraße Ecke Poppelsdorfer Allee, einberufen worden.

**T a g e s o r d n u n g**

1. Jahresrechnung 1955
2. Bericht der Vorsitzenden der Fachausschüsse über die Arbeit der Fachausschüsse während der Wahlzeit der 1. Landschaftsversammlung.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1956.

Der Direktor  
 des Landschaftsverbandes Rheinland:

K l a u s a.

— MBl. NW. 1956 S. 2060.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)